

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) ist am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Gesetz das Ziel, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einen fairen Wettbewerb und die Gewährleistung von Lohn- und Sozialstandards sicher zu stellen. Zudem wird eine ökologische und soziale Zielstellung verfolgt und die Möglichkeit zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens eröffnet. Im Jahr 2016 wurde das Thüringer Vergabegesetz durch externe Gutachter einer Evaluierung unterzogen. Die Evaluierung hat als allgemeines Fazit zusammenfassend ergeben, dass sich das Thüringer Vergabegesetz in der Praxis bewährt hat und von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen insgesamt durchaus positiv beurteilt wird.

Die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes hat aber auch gezeigt, dass das Gesetz einer Weiterentwicklung bedarf.

Aufgrund der Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere durch die Vergaberechtsmodernisierung der Europäischen Union und deren Umsetzung in bundesdeutsches Recht, ist eine Änderung der Verweisungen auf Paragraphen dieses Gesetzes erforderlich. Gleichzeitig ist im Unterschwellenbereich eine Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Regelungen für den Oberschwellenbereich empfehlenswert, weil hierdurch die Unternehmen und die Vergabestellen entlastet und die Vergabeprozesse beschleunigt werden. Dazu wird die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) des Bundes vollumfänglich in Landesrecht überführt und für anwendbar erklärt. Die Unterschwellenvergabeordnung orientiert sich strukturell und inhaltlich an der für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union geltenden Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung. Die inhaltliche Orientierung der Unterschwellenvergabeordnung an den für den Oberschwellenbereich geltenden Vergabevorschriften kommt auch zum Ausdruck in der Übernahme der Regelung von zum Beispiel für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 GWB (vergleiche § 1 Abs. 3 UVgO). Sie sieht in Anlehnung an die Vorschriften im Oberschwellenbereich die Durchführung des Vergabeverfahrens mithilfe elektronischer Mittel (sogenannte E-Vergabe) auch im Unterschwellenbereich stufenweise verbindlich vor.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht für die Vergabestellen sowie für die Bieter ein hoher bürokratischer Aufwand. Dieser wird durch die Einführung des Bestbieterprinzips vermindert. Danach sind die nach dem Thüringer Vergabegesetz vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nur noch von demjenigen Bieter vorzulegen, dem nach Durchführung der Angebotswertung der Zuschlag erteilt werden soll. Zudem wird eine Reduzierung des Aufwandes aufseiten der Unternehmen sowie aufseiten der öffentlichen Auftraggeber durch den Verzicht auf die Vorlage der Eignungsnachweise bewirkt, wenn ein Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber diese Nachweise bereits vorgelegt hat. Außerdem ist die Veröffentlichung sowohl in elektronischer Form als auch im Staatsanzeiger im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Daher besteht künftig für staatliche Auftraggeber nur noch die Verpflichtung, die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffent-

lichen. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung von öffentlichen Aufträgen auf der zentralen Landesvergabeplattform für alle Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG verpflichtend. Auch dies stellt einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Stärkung der elektronischen Verfahrensdurchführung dar und verringert den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten aufseiten der Vergabestellen. Für die Wirtschaft führt die Veröffentlichung aller öffentlichen Ausschreibungen auf einer Plattform zu einer Verringerung des Rechercheaufwands.

Die mit § 4 ThürVgG eingeräumte Möglichkeit der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte erscheint nicht ausreichend, um dem Ziel der umweltverträglichen und nachhaltigen Beschaffung von Gütern Rechnung zu tragen. Um bei der Anschaffung von Investitionsgütern zum Beispiel auch Aspekte der Langlebigkeit, der Wiederverwendbarkeit oder der Wertbarkeit in die Betrachtung miteinzubeziehen, wird als neuer Absatz 1 eine Bestimmung eingefügt, die die Vergabestellen dazu anhält, bei der Beschaffung eines Investitionsgutes in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass neben den Anschaffungskosten auch das Lebenszyklusprinzip eines Produktes berücksichtigt wird. Nach diesem Prinzip werden auch die Kosten der Nutzung eines Produktes (zum Beispiel Instandhaltungskosten, Energie- und Verbrauchskosten, Kosten für die Entsorgung) bedacht und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Zudem wird dem § 4 ThürVgG ein weiterer Absatz angefügt, der einen Katalog beispielhaft in Betracht kommender umweltbezogener und sozialer Aspekte auflistet, die – sofern sie in sachlichem Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen – auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden können.

Die bisher im § 13 ThürVgG enthaltenen Gesichtspunkte zur Stärkung sozialer Aspekte (Beteiligung an beruflicher Erstausbildung, Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf) durch Bevorzugung von Bietern sind ergänzungsbedürftig. Sie werden um zusätzliche soziale Gesichtspunkte erweitert (zum Beispiel Maßnahmen der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder von schwerbehinderten Menschen) sowie um umweltbezogene Aspekte (zum Beispiel die Förderung der Energieeffizienz). Damit wird den Vergabestellen zum Beispiel die Möglichkeit eröffnet, Bieter, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder Maßnahmen zur Energieeffizienz ergreifen, bevorzugt zu berücksichtigen. Die Aufzählung von sozialen und umweltbezogenen Maßnahmen ist nur beispielhaft. Nach der neuen Fassung des § 13 ThürVgG haben öffentliche Auftraggeber bei Gleichwertigkeit mehrerer Angebote jeweils auf den konkreten Vergabefall bezogen über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens (im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehenden) bereits berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus auch weitere geeignete soziale oder umweltbezogene Aspekte nach Abschluss der Wertung bei der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen. Um die Berücksichtigung dieser Kriterien zu stärken, wird diese „Bonusregelung“ obligatorisch gemacht.

Im Bereich der Vergabe von Dienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erscheint die Gewährleistung der Tariftreue nicht ausreichend. Künftig dürfen diese Leistungen nur noch an Unternehmen vergeben werden, die mindestens das in Thüringen für diese Leistungen in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt, welches mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde, zahlen.

Zudem wird für den ÖPNV-Bereich die Möglichkeit zur Verpflichtung des neuen Betreibers zur Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen, wie sie sich aus Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, in das Thüringer Vergabegesetz übernommen.

Eingeführt wird ein vergabespezifischer Mindestlohn. Mit einer Lohnuntergrenze von 10,04 Euro (brutto) pro Stunde - und damit 85 Cent über dem derzeit in Deutschland geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn - soll das Lohnniveau in Thüringen künftig angehoben werden. Die staatlichen Auftraggeber vergeben somit Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn sich diese gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das Mindeststundenentgelt von 10,04 Euro (brutto) zu zahlen. Dabei gehen dem vergabespezifischen Mindestlohn Entgeltregelungen aus allgemeingültigen Tarifverträgen oder solchen, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) jeweils in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, vor. Dieses kann somit auch unter- oder oberhalb des vergabespezifischen Mindestentgelts liegen. Hierdurch wird gewährleistet, dass jeweils ein paritätisch ausgehandeltes Entgelt oder aber das vergabespezifische Mindestentgelt gezahlt wird. Der vergabespezifische Mindestlohn soll, erstmals zum 1. Dezember 2019, jährlich an die allgemeine Tarifentwicklung in Deutschland angepasst werden. Er gilt nicht für die kommunalen Auftraggeber und für die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG. Für diese ist die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns fakultativ.

Der Auftragswert, bis zu dem Direktaufträge (Beschaffungen ohne ein Vergabeverfahren) bei Liefer- und Dienstleistungen zulässig sind, erscheint nach der Preisentwicklung als zu niedrig und soll deshalb moderat erhöht werden. Dies erfolgt im Rahmen der Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung, namentlich der dortigen Regelung in § 14. Gleichzeitig werden durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung für öffentliche Auftraggeber die Möglichkeiten ausgeweitet, Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe (früher freihändige Vergabe) zu vergeben. Auch dies bewirkt eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie eine Entbürokratisierung.

Schließlich wird, als zentrales Element des neuen Rechtsrahmens, durch die Übernahme der Unterschwellenvergabeordnung die umfassende Digitalisierung der Vergaben unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union (E-Vergabe) eingeführt. Diese führt zu einer Reduzierung von Bürokratieaufwand. Dadurch werden Unternehmen von Aufwand an Personal- und Sachkosten zusätzlich entlastet und aufseiten der öffentlichen Auftraggeber Verwaltungsaufwand eingespart. Als Kernelemente der Digitalisierung müssen Auftraggeber nun öffentliche Aufträge immer auch im Internet bekannt machen (§ 28 Abs. 1 UVgO) und die Vergabeunterlagen den Unternehmen kostenfrei und direkt abrufbar zur Verfügung stellen (§ 29 UVgO). Auch sollen Bewerber und Bieter nach einer Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2019 ihre Teilnahmeanträge und Angebote grundsätzlich nur noch elektronisch einreichen (§ 38 Abs. 3 UVgO). Die E-Vergabe entlastet jedoch nicht nur von unnötigen Bürokratiekosten, sondern stärkt auch den Wettbewerb um öffentliche Aufträge sowie die Transparenz.

Die derzeitige Regelung des Rechtsschutzes von nicht berücksichtigten Bietern im Unterschwellenbereich hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Mit diesem Änderungsgesetz wird dieser Rechtsschutz gestärkt. Dies erfolgt durch Aufnahme einer Bestimmung, die einen Verstoß des öffentlichen Auftraggebers gegen die Pflicht zur Information der Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, mit der Unwirksamkeit des Vertrages sanktioniert (§ 19 Abs. 2a ThürVgG). Ebenso wird sanktioniert, wenn der öffentliche Auftraggeber während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens den Zuschlag unter Verstoß gegen das Verbot der Zuschlagserteilung innerhalb der Nachprüfungsfrist der Vergabekammer erteilt.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes, mit dem zum einen die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte eine behutsame Weiterentwicklung erfährt und zum anderen der Abbau unnötiger Bürokratie, eine Verfahrensvereinfachung

und zugleich die Harmonisierung mit dem Bundesrecht sowie die Einführung der E-Vergabe bewirkt werden.

C. Alternativen

Erwogen wurde eine Abänderung der bestehenden fakultativen Regelung zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte in eine Soll-Vorschrift. Gegen eine zwingende Vorgabe der Berücksichtigung dieser Aspekte über die jetzt vorgesehene Kann-Vorschrift hinaus sprechen insbesondere rechtliche Gründe. Für den Oberschwellenbereich ist bundesrechtlich in den diesbezüglichen Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine fakultative Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte auf allen Stufen des Vergabeverfahrens vorgesehen. Eine Soll-Vorschrift bezüglich der Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte durch Landesrecht ist für den Oberschwellenbereich nach § 129 GWB lediglich für Ausführungsbedingungen eröffnet. Zwar ist der Landesgesetzgeber befugt, für den Unterschwellenbereich eine Verschärfung bezüglich der Berücksichtigung dieser Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens vorzusehen, dies würde jedoch im faktischen Widerspruch zu den bundesrechtlichen Regelungen im Oberschwellenvergaberecht stehen.

Die Geltung schärferer Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich gegenüber dem Oberschwellenbereich wäre den betroffenen Unternehmen und Vergabestellen nicht vermittelbar. Sie würde zudem zu einer weiteren Zersplitterung der Vergabevorschriften führen. Auch würde eine Soll-Vorschrift eine Erhöhung des Bürokratieaufwandes bewirken und hätte damit gegebenenfalls eine Verringerung der Beteiligung von kleinen oder mittleren Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen zur Folge. Eine stärkere Belastung der kleinen oder mittleren Unternehmen wäre jedoch nicht zielführend. Sie widerspräche darüber hinaus den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags. Demgegenüber sind bereits durch die bestehenden Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes weitreichende Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien für eine strategische Beschaffung vorhanden. Diese werden mit dem vorliegenden Änderungsgesetz behutsam fortentwickelt.

D. Kosten

Eine belastbare Datengrundlage für eine genaue Berechnung des Erfüllungsaufwands ist nicht vorhanden. Die Kostenberechnung erfolgte daher auf Basis qualifizierter Schätzungen und durch Rückgriff auf bestehende Untersuchungen (zum Beispiel das Evaluierungsgutachten und die Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Berechnung des Erfüllungsaufwands durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung).

Es wurde eingeschätzt, dass die vorgesehenen Vereinfachungen, zum Beispiel der Verzicht auf die doppelte Veröffentlichung und das Bestbieterprinzip, zu einer Entbürokratisierung und zu einer Verringerung der Kosten führen.

Auch die Harmonisierung des Unterschwellenvergaberechts mit dem für den Oberschwellenbereich geltenden Vorschriften wurde im Rahmen der Evaluierung untersucht und - dem von den Vergabestellen und den Unternehmen oft geäußerten Wunsch folgend - die Übernahme der Unterschwellenvergabeordnung empfohlen.

Durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung erfolgt eine Verfahrensvereinfachung dadurch, dass die Möglichkeiten der Verhandlungsvergabe (bislang freihändige Vergabe) ausgeweitet und der Auftragswert für Direktaufträge erhöht wird.

Mit der Übernahme der Unterschwellenvergabeordnung wird zugleich der nach den bundesrechtlichen Regelungen der §§ 9 bis 12 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte vorgeschriebene Ausbau der E-Vergabe auch für den Unterschwellenbereich in Thüringen unterstützt. Dieser führt im Ergebnis sowohl aufseiten der Beschaffungsstellen als auch aufseiten der Wirtschaft zu Einsparungen von Kosten.

Eine Harmonisierung aller Vergabeverfahren unabhängig von den Schwellenwerten erfordert zwar einen kurzfristigen Umstellungsaufwand für Vergabestellen und Unternehmen, langfristig gesehen bietet eine frühzeitige Harmonisierung der Vergabeverfahren jedoch weitreichende Möglichkeiten für die Beschleunigung des Vergabeprozesses, die Freisetzung von Potenzialen für eine verstärkte strategische Beschaffung und die Entwicklung neuer Routinen. Inwieweit durch die E-Vergabe die Angebotspreise der Unternehmen gesenkt werden können, lässt sich indessen nicht einschätzen.

Den durch die Verfahrensvereinfachungen voraussichtlich zu erzielenden geschätzten Einsparungen aufseiten der Vergabestellen sowie bei den Unternehmen stehen Belastungen gegenüber, die jedoch im Ergebnis zu keiner Mehrbelastung auf einer der beiden Seiten führen dürften.

Durch die Einführung des vergabespezifischen Mindestlohns wird für die Wirtschaft eine Pflicht zur Zahlung dieses Mindestlohns nicht begründet. Es ist jedoch zu erwarten, dass etwaige Lohnanhebungen, die zur Durchführung eines Auftrags vorgenommen werden, in die Angebotskalkulation einbezogen und gegebenenfalls zu Preissteigerungen für die staatlichen Auftraggeber führen werden. Ob es der Wirtschaft gelingen wird, etwaige Lohnanpassungen über höhere Preise auszugleichen und folglich ein wirtschaftlicher Nachteil nicht entsteht oder ob sich die Ertragsmarge für die betroffenen Unternehmen verringert, kann mangels Datenbasis nicht bewertet und nicht beziffert werden. Mit einem Anstieg der Prozesskosten ist aufseiten der Unternehmen jedoch zu rechnen: Der Bestbieter muss eine zusätzliche Erklärung in Form eines Formulars abgeben. Bei den Bieter, die eine auftragsbezogene Lohnanpassung kalkulieren beziehungsweise vornehmen müssen, werden sich die Verfahrenskosten, zum Beispiel in den Bereichen der Angebotskalkulation und der Lohnbuchhaltung, erhöhen.

Aufseiten der staatlichen Vergabestellen führt dieser neue Standard zu einem geringfügig höheren Prüfungsaufwand sowie möglicherweise zu einer Erhöhung des Preisniveaus der staatlichen Aufträge. Der Anstieg des Preisniveaus kann mangels Vorliegens belastbarer Daten nicht errechnet werden. Der diesbezügliche Mehraufwand für die staatliche Verwaltung ist jedoch im Hinblick auf den sozialpolitischen Nutzen, der allerdings ebenfalls nicht finanziell erfasst werden kann, hinzunehmen. Finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Vergabestellen hat diese Standarderhöhung nicht, weil diese hierdurch nicht betroffen sind.

Gleiches gilt für die Stärkung der Tariftreue im ÖPNV. Auch hier wird für die Unternehmen keine Pflicht zur Anwendung eines bestimmten Tarifvertrages begründet. Wie beim vergabespezifischen Mindestlohn ist auch hier unter Umständen mit einer Lohnkostensteigerung aufseiten der Bieter zu rechnen, die die Bieter jedoch durch die Einbeziehung in die Angebotskalkulation über die Auftragserteilung mit entsprechend höheren Preisen ausgleichen können. Zusätzlicher Erklärungsaufwand ergibt sich für die Bieter nicht, weil bereits nach geltender Gesetzeslage bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des ÖPNV eine Erklärung zur Tariftreue abzugeben ist. Gegebenenfalls ist jedoch auch hier von einer Erhöhung der Verfahrenskosten auszugehen. Demgemäß entsteht auch bei den Vergabestellen kein zusätzlicher Prüfungsaufwand in Bezug auf die entsprechenden Erklärungen. Ähnlich wie beim vergabespezifischen Mindestlohn ist jedoch mit einem Preisanstieg für die öffentlichen Auftraggeber zu rechnen. Auch dieser Mehraufwand kann mangels Vorliegens belastbarer Daten nicht geschätzt werden; er ist jedoch in Anbetracht des Nutzens in Kauf zu nehmen.

Durch die neu eingeführte Möglichkeit für Vergabestellen, soziale und umweltbezogene Aspekte bei der Zuschlagserteilung obligatorisch zu berücksichtigen beziehungsweise das Lebenszyklusprinzip bei der Beschaffung eines Investitionsgutes zugrunde zu legen, ergeben sich aufseiten der Unternehmen keine Pflichten, diese Kriterien zu erfüllen. Allerdings haben Bieter, die die vorgegebenen Standards erfüllen und deren Berücksichtigung begehren, die entsprechenden Nachweise beizubringen. Bei den Beschaffungsstellen, die sich für diese zusätzlichen strategischen Kriterien entscheiden, erhöhen sich die Verwaltungskosten aufgrund des Mehraufwands, der sich durch die Formulierung der Kriterien und die Prüfung der Angebote ergibt. Diese Kostensteigerung ist aufgrund des sozialpolitischen und ökologischen Nutzens und im Hinblick auf die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie hinzunehmen. Die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bei der Beschaffung von Investitionsgütern kann mit höheren Anschaffungskosten verbunden sein, die aber gegebenenfalls durch geringere Verbrauchskosten und eine längere Nutzdauer ausgeglichen beziehungsweise unterschritten werden können.

Ein jeweils einmaliger Aufwand für das Land wird sich durch die vorgesehenen Evaluierungen des Gesetzes ergeben.

Durch die wesentliche Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abläufe und den Abbau von Bürokratieaufwand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird aufseiten der Wirtschaft eine Einsparung in Höhe von 2 180 000 Euro jährlich geschätzt. Diese resultiert aus dem Saldo der geschätzten jährlichen Kostenbelastung in Höhe von 1 093 000 Euro und der geschätzten Kostenentlastung von 3 273 000 Euro pro Jahr.

Aufseiten der öffentlichen Haushalte steht einer geschätzten Kostenbelastung von 1 426 000 Euro pro Jahr – zuzüglich eines einmaligen Sachaufwands in Höhe von 370 000 Euro – eine geschätzte Kostenentlastung von 2 193 000 Euro pro Jahr gegenüber. Es ergibt sich somit für die öffentlichen Haushalte eine Einsparung von 767 000 Euro pro Jahr. In diesem Betrag ist die durch die Einführung des vergabespezifischen Mindestlohns und die Stärkung der Tariftreue im ÖPNV zu erwartende Verteuerung der Vergabepreise bei den staatlichen Vergabestellen beziehungsweise bezogen auf die kommunalen Auftraggeber nur in Bezug auf die Stärkung der Tariftreue im ÖPNV nicht enthalten. Daten, die hier eine belastbare und plausible Schätzung ermöglichen, liegen nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplanten Änderungen sowohl aufseiten der Verwaltung als auch aufseiten der Wirtschaft Kosteneinsparungen zu erwarten sind. Einzelne Kostensteigerungen werden durch die zu erwartenden erheblichen Einsparpotenziale, insbesondere im Hinblick auf die Einführung der E-Vergabe, mehr als ausgeglichen werden. Dies gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für das Land und die Kommunen.

Die Ersparnis beim Erfüllungsaufwand der öffentlichen Haushalte konnte nur für sämtliche öffentliche Auftraggeber insgesamt errechnet werden. Mangels entsprechender Daten war eine Zuordnung der Ersparnis auf staatliche, kommunale oder sonstige öffentliche Auftraggeber nicht möglich.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**Gesetz
zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

Das Thüringer Vergabegesetz vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte nach § 106 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind ungeachtet der Auftragswertgrenzen des Absatzes 1 unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die Regelungen

1. der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) und
2. des Teils A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder einer Freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist. Die Beschaffung preisgebundener Schulbücher kann unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes gehen den Bestimmungen nach Satz 1 vor.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB genannten Sachverhalte,
2. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit sowie
3. die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht; es gilt § 50 UVgO.

- (4) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer, des Bundes oder aus Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen.“
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 98 Nr. 2 GWB“ durch die Verweisung „§ 99 Nr. 2 GWB“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausschreibungen“ ein Komma und das Wort „Verhandlungsvergaben“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ durch die Worte „Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Auftraggeber im Sinne des § 2 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Umweltverträgliche Beschaffung, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Beschaffung eines Investitionsgutes mit einem Stückwert von mehr als 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) soll in geeigneten Fällen darauf hingewirkt werden, dass neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und die Worte „Ökologische und soziale Belange“ werden durch die Worte „Umweltbezogene und soziale Aspekte“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Als umweltbezogene und soziale Aspekte nach Absatz 2 können insbesondere in Betracht kommen:
1. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,
 2. die Einbeziehung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen in geeignetem Umfang,

3. die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen,
4. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
5. die umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion,
6. die Energieeffizienz.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrages können Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt, oder auch beide, festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind. Für die Anforderungen an Umweltgütezeichen gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Vergabe- und Vertragsordnungen“ durch die Worte „der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat ein Bieter in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist einem Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 2 oder andere Eignungsnachweise nach der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Unterschwellenvergabeordnung vorgelegt, so hat er den Auftraggeber unter Benennung des Vergabeverfahrens darauf hinzuweisen. In den Fällen des Satzes 1 fordert derselbe Auftraggeber von dem Bieter diese Eignungsnachweise nur dann an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausgeschlossen werden kann ein Bieter insbesondere, wenn dieser bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Umweltbelange“ durch die Worte „umweltbezogene Aspekte“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Umweltkriterien“ durch die Worte „umweltbezogenen Aspekten“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Umweltkriterien“ durch die Worte „umweltbezogenen Aspekte“ ersetzt.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder die das Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Nr. 3 AEntG“ durch die Verweisung „§ 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind. Der Auftraggeber führt diesen oder diese in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auf. Bei mehreren festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden.“

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 9 eingefügt:

„(3) Bei der Feststellung der Repräsentativität eines oder mehrerer Tarifverträge nach Absatz 2 ist auf die Bedeutung des oder der Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei kann insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer oder
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat

Bezug genommen werden. Es wird ein beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder mehrerer Tarifverträge nach den Sätzen 1 und 2 bei dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium errichtet. Dieser ist paritätisch aus jeweils drei Vertretern der Gewerkschaften, die auf deren Vorschlag durch das für Arbeit zuständige Ministerium zu benennen sind, und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, die auf deren Vorschlag durch das für Verkehrswesen zuständige Ministerium zu benennen sind, zusammensetzen. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Verkehrswesen zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Das für Arbeit zuständige Ministerium entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss, um die Mitglieder in Angelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts zu unterstützen. Das für Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium das Nähere zur Errichtung und Bestellung des Ausschusses, zur Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder, zur Vertretung der Mitglieder, zum Beratungsverfahren und zur Beschlussfassung sowie zur Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 10,04 Euro (brutto) zu zahlen. Als Entgelt im Sinne des Satzes 1 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des unter Satz 1 genannten Mindeststundenentgeltes gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde,

liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt.

(5) Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Setzt das Unternehmen Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ein, muss es sicherstellen, dass diese bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer; ihr Entgelt muss mindestens der durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die eingesetzten Leiharbeiter bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 mindestens das in Absatz 4 Satz 1 genannte Stundenentgelt erhalten. Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachunternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das in Absatz 4 Satz 1 genannte Mindeststundenentgelt erhalten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 oder eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Mindeststundenentgelt vorsehen.

(6) Das für Arbeit zuständige Ministerium passt die Höhe des Mindeststundenentgeltes jährlich, erstmals zum 1. Dezember 2019, an und veröffentlicht diese im Thüringer Staatsanzeiger. Die Anpassung richtet sich nach der prozentualen Verände-

rungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen.

(7) Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach den Absätzen 4 und 5 verfahren.

(8) Die Absätze 4 und 5 gelten auch bei der Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit die Leistung im Inland erbracht wird.

(9) Auf bevorzugte Bieter nach § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch findet Absatz 4 keine Anwendung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 10 und die Worte „bei Angebotsabgabe“ werden gestrichen.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Öffentliche Auftraggeber können nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet. Das Verlangen der Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben.“

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei Angebotsabgabe schriftlich“ gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachunternehmers“ ein Komma und die Worte „des Vorliegens von zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründen nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung“ eingefügt.

12. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen, Bestbieterprinzip

(1) Die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen. Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Erklärungen und Nachweise übermittelt werden müssen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass, bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Frist muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werkzeuge nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz 2 vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint.

(4) Werden die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist rechtzeitig beim Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; auf dieses Angebot finden diese Vorschriften Anwendung.

(5) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertretender, objektiver Dringlichkeit kann dieser vom Bestbieterprinzip absehen. In diesem Fall sind von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise mit der Abgabe des Angebotes vorgelegt werden müssen. Es gilt § 15.“

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten

Bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Derartige Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die bestehende Tarifbindung,
2. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,
3. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
4. die Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung,

5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen,
 6. Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz oder anderer ökologischer Ziele.
- In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, welche Maßnahme oder Maßnahmen bei sonst gleichwertigen Angeboten nach Satz 1 zugrunde gelegt werden.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ durch die Worte „der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

15. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen,
2. eine Erklärung nach den §§ 10, 11, 12 und 17 oder
3. sonstige Nachweise oder Erklärungen

nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.“

16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „§§ 10 bis 12 und 17 Abs. 2“ durch die Verweisung „§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „vereinbaren“ ein Semikolon und die Worte „bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf von Hundert des Auftragswertes (netto) nicht überschreiten“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 10 bis 12“ durch die Verweisung „§§ 10, 11, 12“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind“ gestrichen.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte, Unwirksamkeit von öffentlichen Aufträgen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Verweisung „§ 100 GWB“ wird durch die Verweisung „§ 106 GWB“ ersetzt.

bbb) Das Wort „und“ wird gestrichen und nach dem Wort „Angebotes“ werden die Worte „und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in der nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in der nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ ersetzt und nach den Worten „beim Auftraggeber“ die Worte „eine Verletzung seiner Rechte durch“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Frist durch die Nachprüfungsbehörde um weitere sieben Kalendertage möglich; diese Verlängerung ist zu begründen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber

1. gegen die Pflicht zur Information der Bieter vor der Zuschlagserteilung nach Absatz 1 verstoßen hat oder
2. den Zuschlag vor Ablauf der Entscheidungsfrist der Vergabekammer erteilt und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Die Unwirksamkeit nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 kann nur festgestellt werden, wenn sie vom Bieter im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter durch den Auftraggeber über den Abschluss des Vertrages, jedoch nicht später als drei Monate nach Vertragsschluss, geltend gemacht worden ist.“

e) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.

19. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Evaluierung

(1) Dieses Gesetz wird acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften einer Evaluation unterzogen.

(2) Hinsichtlich der Auswirkungen des § 10 Abs. 4 bis 8 auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnssektor und die Preissteigerungen öffentlicher Aufträge erfolgt eine Evaluation bereits vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen.“

Artikel 2 **Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

§ 55 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 3 **Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung**

§ 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 31 **Vergabe von Aufträgen**

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden.“

Artikel 4 **Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

§ 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 726) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 24 **Vergabe von Aufträgen**

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden.“

Artikel 5 **Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Vergabegesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeines

I. Grundsätzliches

Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) ist am 01.05.2011 in Kraft getreten. Nach § 20 ThürVgG wurde das Gesetz fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Evaluierung unterzogen. Im Ergebnis der Evaluierung wurde festgestellt, dass das Thüringer Vergabegesetz von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen überwiegend als gut praktikables Gesetz wahrgenommen und bzgl. seiner Verständlichkeit und Praktikabilität überwiegend eher positiv beurteilt wird. Das Thüringer Vergabegesetz stellt damit eine solide Grundlage für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen durch öffentliche Auftraggeber dar. Es hat sich im Kern bewährt und bedarf hinsichtlich der Verfolgung seiner strategischen Zielstellung einer behutsamen Weiterentwicklung.

Diese Fortentwicklung erfolgt mit diesem Änderungsgesetz. Die Vergaberechtsnovelle wird den Grundansatz des Gesetzes, faire, soziale und ökologische Bedingungen für den Wettbewerb zu schaffen, beibehalten. Dabei werden die Ziele des Thüringer Vergabegesetzes, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einen fairen Wettbewerb durch Gewährleistung von Lohn- und Sozialstandards sicherzustellen sowie ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, gestärkt, ohne die Unternehmen stärker zu belasten. Gleichzeitig soll das Verfahren vereinfacht, bürokratische Hürden abgebaut und der Zugang zu Aufträgen für Unternehmen verbessert werden. Auch soll der Rechtsschutz für Bieter gestärkt und damit die Transparenz der Vergabeverfahren erhöht werden. Die Weiterentwicklung des Thüringer Vergabegesetzes orientiert sich an folgenden wesentlichen Zielstellungen:

1. Bundesweite Harmonisierung im Unterschwellenbereich unterstützen sowie Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Landesrecht
2. Bürokratie abbauen, Aufwand reduzieren und Verfahren vereinfachen
 - a) Einführung des Bestbieterprinzips für die Erklärungen nach dem ThürVgG
 - b) Verzicht auf die mehrfache Vorlage der Eignungsnachweise innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber
 - c) Verbindliche Einführung der E-Vergabe auch für den Unterschwellenbereich ab dem Jahr 2020
 - d) Abschaffung der doppelten Veröffentlichungspflicht für staatliche Auftraggeber sowie Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen für alle Auftraggeber auf der zentralen Landesvergabepattform
 - e) Ausweitung der Möglichkeiten des Direktauftrages bei Lieferungen und Dienstleistungen durch Erhöhung der Wertgrenze
 - f) Erleichterung von Schulbuchbestellungen
3. Beibehaltung der fakultativen Regelungen zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte
4. Obligatorische Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei gleichwertigen Angeboten durch Bonusregelung
5. Stärkung des Nachhaltigkeitsgesichtspunktes durch Hinwirkung auf die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips
6. Gewährleistung eines (Mindest-) Arbeitnehmerschutzes durch Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestentgeltes für die Vergabe öffentlicher Aufträge von staatlichen Auftraggebern
7. Stärkung der Tariftreue im ÖPNV
Vergabe von ÖPNV-Leistungen nur an Unternehmen, die ein Entgelt zahlen, das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehen ist

8. Stärkung des Arbeitnehmerschutzes im ÖPNV
Möglichkeit zur Verpflichtung der Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers mit den bisherigen Arbeitsbedingungen bei einem Betreiberwechsel im ÖPNV
9. Stärkung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzes

Auf Bundesebene wurde unter Beteiligung der Länder – in Anlehnung an die modernisierten Vergabevorschriften für den Oberschwellenbereich – eine Verfahrensordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) eingeführt. Diese wird umfänglich und unverändert in Landesrecht überführt und für anwendbar erklärt. Die Unterschwellenvergabeordnung wird die derzeit geltende und anzuwendende Verfahrensordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich – die VOL/A, Abschnitt 1 – ersetzen. Durch die verbindliche Einführung der Unterschwellenvergabeordnung kommen für den Unterschwellenbereich im Wesentlichen einheitliche Verfahrensregelungen wie für den Oberschwellenbereich zur Anwendung. Gleichzeitig wird die Anwendung der E-Vergabe weiter vorangetrieben. Mit Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung in Thüringen wird die E-Vergabe in Anlehnung an die Vorschriften im Oberschwellenbereich ab dem 1. Januar 2020 auch im Unterschwellenbereich verbindlich vorgeschrieben. (Für den Oberschwellenbereich sehen die bundesgesetzlichen Vorschriften die Durchführung von Vergabeverfahren mit Hilfe der E-Vergabe spätestens bis zum 18. Oktober 2018 verpflichtend für alle öffentlichen Auftraggeber vor.) Außerdem wird die Wertgrenze für Liefer- und Dienstleistungen, die unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden dürfen, von 500 Euro auf 1 000 Euro erhöht. Dies bewirkt eine Entlastung der Vergabestellen, die derartige Beschaffungen schnell und einfach tätigen können. Darüber hinaus wird mit Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung durch den Bund und die Länder auch eine bundesweite Harmonisierung der Verfahrensregelungen im Unterschwellenbereich erreicht werden und es werden ferner (in Angleichung an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen der Vergabeverordnung) die Möglichkeiten ausgeweitet, Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe (früher freihändige Vergabe) zu vergeben. Die Ziele, Bürokratie abzubauen, Aufwand zu reduzieren und Verfahren zu vereinfachen, werden umgesetzt durch die Einführung des Bestbieterprinzips für die nach dem ThürVgG vorzulegenden Erklärungen sowie durch den Verzicht auf die mehrfache Vorlage der Eignungsnachweise innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber.

Die Einführung des Bestbieterprinzips sieht vor, dass die nach dem ThürVgG vorzulegenden Erklärungen und Nachweise

- zur Tariftreue und zur Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG),
- zur Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen (§ 11 ThürVgG) und
- zum Nachunternehmereinsatz und zu Kontrollen (§§ 12, 15, 17 ThürVgG)

nur noch von demjenigen Bieter vorzulegen sind, dem nach Durchführung der Angebotswertung der Zuschlag erteilt werden soll. Nur noch von diesem Bieter sind die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen vor Zuschlagserteilung einzureichen. Dies führt bei den Unternehmen zu einer Reduzierung des Bürokratieaufwands und bei den Vergabestellen zu einer Verringerung des Prüf- und Kontrollaufwandes, ohne dass die Zielsetzungen des Thüringer Vergabegesetzes beeinträchtigt werden.

Zu einer weiteren Reduzierung des Aufwandes für den Bieter und des Prüfaufwands der Vergabestellen führt der Verzicht auf die mehrfache Vorlage der Eignungsnachweise innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben öffentlichen Auftraggeber. Durch die Neuregelung sind Eignungsnachweise in der Regel nicht mehr vorzulegen, wenn sie bereits im Rahmen eines anderen Auftrages bei demselben Auftraggeber vorgelegt wurden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen. Jedoch hat der Bieter den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er - un-

ter Benennung des zugehörigen Vergabeverfahrens - bereits innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Angebotsfrist Nachweise zur Eignung vorgelegt hat.

Die Pflicht der staatlichen Auftraggeber zur doppelten Veröffentlichung der Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages – sowohl im Thüringer Staatsanzeiger als auch zusätzlich in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform – entfällt. Künftig ist die Bekanntmachung der öffentlichen Aufträge für alle Auftraggeber im Sinne von § 2 des Gesetzes auf der zentralen Landesvergabepattform verpflichtend. Dies stellt einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Stärkung der elektronischen Verfahrensdurchführung dar und verringert den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten aufseiten der Vergabestellen. Für die Wirtschaft stellt die Veröffentlichung aller öffentlichen Ausschreibungen auf einer Plattform eine Verringerung des Rechercheaufwands dar.

In § 4 wird als neuer Absatz 1 eine Regelung aufgenommen, die dem Ziel der umweltverträglichen und nachhaltigen Beschaffung von Gütern Rechnung trägt. Um bei der Anschaffung von Investitionsgütern zum Beispiel auch Aspekte der Langlebigkeit, der Wiederverwendbarkeit oder der Verwertbarkeit in die Betrachtung miteinzubeziehen wird eine Bestimmung eingefügt, die die Vergabestellen dazu anhält, bei der Beschaffung eines Investitionsgutes in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass neben den Anschaffungskosten auch das Lebenszyklusprinzip eines Produktes berücksichtigt wird. Nach diesem Prinzip werden auch die Kosten der Nutzung eines Produktes (zum Beispiel Instandhaltungskosten, Energie- und Verbrauchskosten sowie die Kosten für die Entsorgung) bedacht und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Zudem wird § 4 um einen weiteren Absatz ergänzt, der einen Katalog beispielhaft in Betracht kommender umweltbezogener und sozialer Aspekte auflistet, die – sofern sie in sachlichem Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen – auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden können.

Um die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte weiter zu forcieren wird die bereits in der derzeitigen Gesetzesfassung bestehende „Bonusregelung“ der Bevorzugung von Bietern, die bestimmte Kriterien erfüllen, bei der Zuschlagserteilung weiter ausgebaut. Die Vorschrift wird um weitere soziale Aspekte (zum Beispiel Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen) und umweltbezogene Aspekte (zum Beispiel Maßnahmen der Energieeffizienz) ergänzt. Öffentliche Auftraggeber haben bei der Entscheidung über den Zuschlag nach Abschluss der Wertung bei gleichwertigen Angeboten dasjenige Angebot eines Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen mehr als ein anderer Bieter soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Bei Gleichwertigkeit mehrerer Angebote haben die Vergabestellen somit über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens (im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehenden) bereits berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus auch andere soziale und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigende Maßnahme oder die Maßnahmen sind im Rahmen der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben. Die bisherige Bestimmung, wonach diese Bevorzugung nur dann in Betracht kommt, wenn die Bieter der gleichwertigen Angebote mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigen, wird gestrichen. Damit soll auch kleinen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, vom Bonussystem zu profitieren.

Zur Stärkung der Tariftreue im ÖPNV wird das ThürVgG dahingehend geändert, dass öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren Arbeitnehmern mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen, welches mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Dadurch wird künftig ausgeschlossen, dass Auftragnehmer ein im Vergleich zu einem repräsentativen Tarifvertrag gegebenenfalls niedrigeres Tarifentgelt eines Haustarifvertrages zahlen. Damit wird die entsprechende Vereinbarung des Koalitionsvertrages zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages vom 20. November 2014 umgesetzt.

Zur Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer wird für den ÖPNV-Bereich die Möglichkeit zur Verpflichtung des neuen Betreibers zur Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen, wie sie sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 ergibt, in das Thüringer Vergabegesetz übernommen.

Zur Sicherung eines sozialen Mindeststandards wird für staatliche Auftraggeber ein vergabespezifischer Mindestlohn eingeführt. Mit einer Lohnuntergrenze von 10,04 Euro (brutto) pro Stunde - und damit 85 Cent über dem derzeit in Deutschland geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn - soll das Lohnniveau im Freistaat Thüringen künftig angehoben werden. Die staatlichen Auftraggeber vergeben somit Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn sich diese gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das Mindeststundenentgelt von 10,04 Euro (brutto) zu zahlen. Dabei gehen dem vergabespezifischen Mindestlohn Entgeltregelungen aus allgemeingültigen Tarifverträgen oder solchen, die nach dem Arbeitnehmerentsende- beziehungsweise Arbeitnehmerüberlassungsgesetz anzuwenden sind, vor. Das danach zu zahlende Entgelt kann somit auch unter- oder oberhalb des vergabespezifischen Mindestentgelts liegen. Hierdurch wird gewährleistet, dass jeweils ein paritätisch ausgehandeltes Entgelt oder aber das vergabespezifische Mindestentgelt gezahlt wird. Der vergabespezifische Mindestlohn wird jährlich, erstmals zum 1. Dezember 2019, an die allgemeine Tarifentwicklung in Deutschland angepasst. Das für Arbeit zuständige Ministerium veröffentlicht die Höhe des Brutto-Stundenentgelts im Thüringer Staatsanzeiger. Das vergabespezifische Mindestentgelt gilt nicht für die kommunalen Auftraggeber und für die sonstigen Auftraggeber im Sinne von § 2. Für diese ist die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns fakultativ.

Die Höhe des Mindestentgelts ist auf der Grundlage der zu beachtenden europarechtlichen Vorgaben festgelegt worden. Damit wird dem niedrigen Lohnniveau in Thüringen und der geringen Tarifbindung Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Erreichung des Zieles, die Einkommenssituation der Beschäftigten im Niedriglohnsektor zu verbessern sowie im Hinblick auf die allgemeine Lohnentwicklung, sollen die Wirkungen dieser Regelungen bereits nach vier Jahren evaluiert werden.

Schließlich wird zur Stärkung des Rechtsschutzes der Bieter im Unterschwellenbereich u. a. eine Regelung aufgenommen, wonach ein Verstoß des Auftraggebers gegen die Pflicht zur Information der Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen oder der öffentliche Auftrag unter Verstoß gegen das Verbot der Zuschlagserteilung innerhalb der Beanstandungsfrist der Vergabekammer erteilt wird, mit der Unwirksamkeit des Vertrages sanktioniert wird. Durch diese Regelung wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Damit wird den vom öffentlichen Auftraggeber zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zu größerer Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit verholfen.

Zudem wurden u. a. auch im Hinblick auf die novellierten Regelungen des GWB und auf Bedürfnisse der Praxis Änderungen, redaktionelle Anpassungen sowie Klarstellungen und Straffungen vorgenommen.

Zur Anpassung an die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung mussten die Regelungen des § 55 Thüringer Haushaltsordnung, des § 31 Gemeindehaushaltsverordnung und des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik geändert werden.

III. Erfüllungsaufwand

Soweit Erfüllungsaufwand aus der Vergabe eines Auftrags resultiert, sind hiervon die Wirtschaft (als Bieter im Vergabeverfahren) und die Verwaltung (öffentlicher Einkauf als fiskalische Tätigkeit) betroffen. Eine belastbare Datengrundlage für die genaue Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung aufgrund der einzelnen Gesetzesänderungen und der verpflichtenden Einführung der Elektronischen Vergabe (E-Vergabe)

für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist nicht vorhanden. Die Berechnung des Erfüllungsaufwands erfolgt daher auf Basis qualifizierter Schätzungen und durch Rückgriff auf bestehende Untersuchungen wie das Evaluierungsgutachten und die Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Berechnung des Erfüllungsaufwands durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung.

Im Rahmen der Evaluierung erfolgten durch die Gutachter, die Firma Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy in Kooperation mit dem Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung der Universität der Bundeswehr München, empirische Untersuchungen u. a. zur Anzahl der Vergabestellen, der Bieter, der Auftragsarten, der Vergabeverfahren, der Prozesskosten und des bürokratischen Aufwands in Bezug auf die Beschaffungsstellen und die Unternehmen. Zur Berechnung des Erfüllungsaufwands aufgrund der verpflichtenden Einführung der E-Vergabe wurde auf die entsprechende Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abgestellt und diese auf die Thüringer Rahmenbedingungen übergeleitet. Die Daten des Evaluierungsgutachtens und der Berechnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurden ergänzt durch eigene Analysen, Erkenntnisse und Annahmen.

Es ist zu betonen, dass die Kostenschätzung insgesamt nur eine grobe Annäherung an die tatsächlichen Kosten leisten kann. Die tatsächlichen Kosten sind nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen in den betroffenen Unternehmen und Beschaffungsstellen (zum Beispiel Ist-Situation, betroffene Beschäftigte etc.) zu ermitteln.

Eine Differenzierung des ersparten sowie des anfallenden Erfüllungsaufwandes nach Land und Kommunen ist mangels vollständiger und aussagekräftiger Daten zu Auftragsvergaben, insbesondere zu Anzahl und Verteilung der einzelnen Vergabestellen auf die einzelnen Verwaltungsebenen sowie zur jeweiligen Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) nicht möglich. Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes erfolgt daher zusammenfassend für die öffentlichen Auftraggeber.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Vereinfachung der Prozesse und der Verfahren sowohl für die Vergabestellen als auch für die Wirtschaft eine Kosteneinsparung zu erwarten ist. Einzelne Kostensteigerungen werden durch die zu erwartenden erheblichen Einsparpotenziale – insbesondere im Hinblick auf die Einführung der E-Vergabe – mehr als ausgeglichen werden. Dies gilt sowohl für das Land und die Kommunen als auch für die Wirtschaft.

1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Vergaberecht nicht unmittelbar betroffen. Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Soweit es sich um Auftragsvergaben in entgeltfinanzierten Bereichen handelt (zum Beispiel Benutzungsgebühren und/oder Beiträge), sind jedoch Entgelterhöhungen möglich (zum Beispiel erhöhte Beförderungsentgelte im Zusammenhang mit ÖPNV-Leistungen nach einschlägigem Tarifvertrag). Mittelbare Auswirkungen für den Bürger können sich daher ergeben. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse und Daten vor, die eine Ermittlung dieser ggf. mittelbaren finanziellen Auswirkungen ermöglichen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Unternehmen beziehungsweise Bieter in Vergabeverfahren hat die Gesetzesänderung positive finanzielle Auswirkungen. Bezogen auf die einzelnen Regelungsinhalte mit finanziellen Auswirkungen werden die Vollzugskosten, soweit ermittelbar, wie folgt eingeschätzt:

a) Einführung des Bestbieterprinzips für die Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz

Nach dem neu eingefügten § 12a ThürVgG sind die Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz nur noch von demjenigen Bieter vorzulegen, der den Zuschlag erhalten soll. Für die Wirtschaft und die Vergabestellen wird das Vergabeverfahren im Hinblick auf die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach den §§ 10, 11, 12, 17 (einschließlich der auf die Nachunternehmer bezogenen Erklärungen und Nachweise) verschlankt und Bürokratie effektiv und erheblich abgebaut. Aufgrund dieser Verfahrenserleichterung braucht ein Bieter die entsprechenden Unterlagen erst dann vorzulegen, wenn er den Zuschlag erhalten soll. All diejenigen Bieter, die nicht zum Zuge kommen, haben den Arbeitsaufwand für die Erstellung der entsprechenden Unterlagen (u. a. das Ausfüllen von Formularen) sowie deren Versand erspart. Dies führt zu einer Einsparung bei den Verwaltungsaufwendungen der Bieter.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -685 000 Euro

Fallzahl: 44 340

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)

= 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

22 170 x ca. 3 Bieter je Vergabeverfahren

(5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten)

= 66 510 Angebote beteiligter Bieter insgesamt pro Jahr

66 510 x 2/3 = 44 340 Verfahren von Bietern, die keinen Zuschlag erhalten

Davon erfolgt eine Einsparung bei 2 unterlegenen Bietern (bei diesen entfällt die Pflicht zur Vorlage von Erklärungen / Formularen und Nachweisen)

= 44 340 relevante Angebotsverfahren pro Jahr

Personalaufwand: -685 000 Euro

Einsparungen je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 30 Minuten pro Fall x 44 340 Fälle = 685 000 Euro

b) Verzicht auf die Vorlage von Eignungsnachweisen innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber

§ 7 Abs. 2a ThürVgG n. F. sieht vor, dass ein Bieter, der Eignungsnachweise in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber bereits vorgelegt hat, diese im Regelfall nicht erneut vorzulegen braucht. Der Bieter hat den Auftraggeber auf die bereits erfolgte Vorlage hinzuweisen und das betreffende Vergabeverfahren zu benennen. Das Vergabeverfahren wird hierdurch vereinfacht und verschlankt. Es ergeben sich aufseiten der Wirtschaft sowie aufseiten der Vergabestellen Einspareffekte in Bezug auf den Verwaltungsaufwand. Bieter, die ihre Unterlagen bereits im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bei der Vergabestelle vorgelegt haben, brauchen bei nachfolgenden Angeboten die entsprechenden Unterlagen nicht ein weiteres Mal zu erstellen und zu übermitteln. Es genügt

ein Verweis auf deren bereits erfolgte vorangegangene Überlassung. Bei diesen Nachweisen handelt es sich zum Beispiel um Zertifikate, Bilanzen, Siegel, Qualifikationsnachweise u.v.m.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -34 000 Euro

Fallzahl: 4 434

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)
= 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

22 170 x 0,20 = Verfahren mit Mehrfachbietern

Annahme, dass bei 20% aller Vergabeverfahren Angebote von Bietern abgegeben werden, die sich innerhalb des vorangegangenen Jahres bereits bei demselben Auftraggeber beworben haben.

= 4 434 relevante Verfahren pro Jahr

Personalaufwand: -34 000 Euro

Einsparungen je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 15 Minuten x 4 434 Fälle = 34 000 Euro

c) Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns von 10,04 Euro (brutto) pro Stunde für staatliche Auftraggeber

§ 10 Abs. 4 ThürVgG schreibt für staatliche Auftraggeber vor, Aufträge nur an Bieter zu vergeben, die sich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 10,04 Euro (brutto) zu bezahlen. Die Höhe des Mindestlohns wird jährlich angepasst. Betroffen hiervon sind nur die Vergabestellen der Landesverwaltung (unmittelbare Staatsverwaltung).

Für die Wirtschaft wird durch diese zusätzliche Vergabevoraussetzung keine Pflicht begründet, den Mindestlohn zu bezahlen. Ein Bieter, der diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist lediglich von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass etwaige Lohnanhebungen, die zur Durchführung eines Auftrages vorgenommen werden, in die Angebotskalkulation einbezogen werden und gegebenenfalls zu Preissteigerungen für die staatlichen Auftraggeber führen werden. Ob es der Wirtschaft gelingen wird, etwaige Lohnanpassungen über höhere Preise ausgeglichen zu bekommen und folglich ein wirtschaftlicher Nachteil nicht entsteht oder ob sich die Ertragsmarge für die betroffenen Unternehmen verringert, kann mangels Datenbasis nicht bewertet und nicht beziffert werden.

Eine Kostenbelastung, die wahrscheinlich nicht unmittelbar auf die Angebotspreise umgelegt werden kann, entsteht jedoch dadurch, dass die Unternehmen eine weitere Erklärung bzgl. des vergabespezifischen Mindestlohns vorlegen müssen (Fall a). Außerdem müssen die Unternehmen u. U. eine erweiterte Angebotskalkulation erstellen, wodurch sich im Falle des Zuschlags, auch die Kosten der Lohnbuchhaltung erhöhen werden (Fall b).

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 322 000 Euro

Fall a (zusätzliches Erklärungsformular): 44 000 Euro

Fallzahl: 5 670 pro Jahr

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle (alle Vergabearten) (vgl. S. 37 Evaluierungsgutachten) bei 189 staatlichen Auftraggebern (unmittelbare Staatsverwaltung) (vgl. S. 36 Evaluierungsgutachten)

= 5 670 Vergabeverfahren pro Jahr
 = 5 670 relevante Angebote von Bestbieterern pro Jahr
 (die Erklärung braucht nur vom Bestbieter vorgelegt zu werden)

Personalaufwand: 44 000 Euro

Mehraufwand für Vorlage einer weiteren Bietererklärung je Fall:
 Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 15 Minuten (für Ausfüllen und Übersenden eines Formulars)
 x 5 670 = 44 000 Euro

Fall b (erweiterte Angebotskalkulation und Lohnbuchhaltung): 278 000 Euro

Fallzahl: 3 470 pro Jahr (erweiterte Angebotskalkulation) beziehungsweise 694 pro Jahr (erweiterte Lohnbuchhaltung)

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle (alle Vergabearten) (vgl. S. 37 Evaluierungsgutachten) bei 189 staatlichen Auftraggebern (unmittelbare Staatsverwaltung) (vgl. S. 36 Evaluierungsgutachten)

= 5 670 Vergabeverfahren pro Jahr

5 670 x ca. 3 Bieter je Vergabeverfahren = 17 010 Bieter bei staatlichen Vergabeverfahren

(5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten)

17 010 x 0,68 x 0,30 aller Bieter = 3 470 Angebote, für die eine Lohnanpassung zu kalkulieren ist

(Eine genaue Aussage darüber, wie viele Bieter eine Lohnanpassung vornehmen müssten, ist nicht möglich. Nach dem IAB-Betriebspanel Thüringen 2016 sind 32 % der Betriebe in Thüringen tarifgebunden. Danach sind 68 % der Betriebe nicht tarifgebunden. Es wird geschätzt, dass davon ein Anteil von 30 % weniger als den vergabespezifischen Mindestlohn zahlt)

= 3 470 relevante Verfahren pro Jahr

3 470 Vergabeverfahren pro Jahr x 0,20 = 694 Verfahren pro Jahr

(Eine Aussage darüber, wie viele Unternehmen, die eine Lohnanpassung kalkulieren müssen, auch den Zuschlag erhalten, ist nicht möglich; es wird ein Anteil von 20 % geschätzt)

= 694 relevante Verfahren pro Jahr, bei denen ein höherer Lohn zu zahlen und zu verbuchen ist

Personalaufwand: 278 000 Euro

Mehraufwand erweiterte Angebotskalkulation:
 Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 2 Stunden pro Fall
 x 3 470 Fälle = 214 000 Euro

Mehraufwand erweiterte Lohnbuchhaltung:
 Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 3 Stunden pro Fall

x 694 Fälle = 64 000 Euro

d) Vergabe von ÖPNV-Leistungen nur an Unternehmen, die mindestens ein Entgelt zahlen, das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehen ist, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossen wurde sowie

Regelung zum Betreiberwechsel bei Personenverkehrsdiensten

Nach § 10 Abs. 2, 3 ThürVgG n. F. dürfen öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zu zahlen. Durch diese Regelung ist die Auftragsvergabe künftig nicht mehr an Unternehmen möglich, die nach einem Haustarifvertrag zahlen, der ggf. im Vergleich zu einem repräsentativen Tarifvertrag ein geringeres Tarifniveau festlegt. Hierdurch wird eine weitere Voraussetzung für die Auftragsvergabe geschaffen. Für die Wirtschaft wird durch diese zusätzliche Vergabevoraussetzung keine Pflicht begründet, ein Mindestentgelt zu zahlen. Ein Bieter, der diese Vergabevoraussetzung nicht erfüllt, ist lediglich von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass eine etwaige Lohnanhebung zur Durchführung eines Auftrags nicht wirtschaftlich nachteilig für das ausführende Unternehmen sein wird. Denn es ist davon auszugehen, dass dieses Unternehmen eine etwaige auftragsbezogene Lohnanpassung in die Angebotskalkulation einbeziehen wird und bei Auftragserteilung über entsprechend höhere Preise ausgeglichen bekommt. Da die Tariflohnverpflichtung für alle Bewerber gilt, ist für einen Bewerber, der sein niedrigeres Lohnniveau auf einen neuen Mindeststandard anpassen muss, auch kein Wettbewerbsnachteil im Ausschreibungsverfahren gegeben. Für die Unternehmen ergibt sich daher aus dieser Verpflichtung wirtschaftlich kein Nachteil.

Eine zusätzliche Erklärungspflicht wird durch diese Gesetzesänderung nicht begründet, da bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage eine Erklärung zur Tariftreue abzugeben ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich für die Personennahverkehrs-Unternehmen, die von dieser Regelung betroffen sind, eine Erhöhung der Verfahrenskosten (Kalkulation, Lohnbuchhaltung etc.) ergeben wird. Aufgrund mangelnder Datenbasis und der Annahme, dass es sich dabei um lediglich eine geringe Anzahl betroffener Verfahren handelt und der Bürokratiekostenanstieg pro Verfahren gering ist, wird von einer Berechnung des zusätzlichen Erfüllungsaufwands abgesehen.

Gem. § 10a ThürVgG n. F. können die öffentlichen Auftraggeber verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines ÖPNV-Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem bisherigen Betreiber gewährt wurden. Da diese Kann-Regelung auf die bestehende Regelung der EG-Personenverkehrsdienste VO (Nr. 1370/2007) Bezug nimmt, werden keine neuen Pflichten statuiert. Zudem kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Auftraggeber von dieser Kann-Regelung Gebrauch machen werden. Eine Einschätzung über eine etwaige Erhöhung des Erfüllungsaufwands ist daher nicht möglich.

e) Obligatorische Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei gleichwertigen Angeboten durch Bonusregelung

Die bestehende „Bonusregelung“ des § 13 ThürVgG, Bieter, die bestimmte Kriterien erfüllen, bei der Zuschlagserteilung zu bevorzugen, wird ausgebaut. Die Vorschrift wird um weitere beispielhaft aufgelistete soziale Aspekte (zum Beispiel Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, von schwerbehinderten Menschen) und umweltbezogene Aspekte (zum Beispiel Maß-

nahmen der Energieeffizienz) ergänzt. Bei der Zuschlagserteilung müssen bei Vorliegen gleichwertiger Angebote die Bieter bevorzugt werden, die soziale oder umweltbezogene Maßnahmen in ihrem Unternehmen durchführen (obligatorisch). Die öffentlichen Auftraggeber haben die Möglichkeit, weitere Kriterien zu formulieren, die bei der Zuschlagserteilung im Falle von gleichwertigen Angeboten relevant sein können. Dies führt aufseiten der Verwaltung zu einem Mehraufwand im Vergabeprozess; auch bei den Bietern wird dies zu einer leichten Erhöhung der Verwaltungskosten führen.

Für die Wirtschaft ergeben sich dadurch, dass die öffentlichen Auftraggeber bestimmte soziale oder umweltbezogene Maßnahmen bei der Auftragsvergabe honorieren, wie zum Beispiel die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, von schwerbehinderten Menschen oder die Förderung der Energieeffizienz, keine zusätzlichen Kosten. Der öffentliche Auftraggeber verpflichtet nicht zur Berücksichtigung dieser Maßnahmen, sondern er gewährt lediglich Unternehmen einen „Bonus“ i. S. einer Bevorzugung, wenn diese bestimmte soziale und umweltbezogene Aspekte in ihrem Unternehmen berücksichtigen. Obgleich das Erfüllen der entsprechenden Maßnahmen nicht zu einer Kostensteigerung bei einer Auftragsbewerbung führt, ist zu erwarten, dass sich die Verfahrenskosten in geringem Umfang erhöhen. Dies deswegen, weil die Bieter die entsprechenden Nachweise zusammenstellen und den Angebotsunterlagen beifügen müssen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 308 000 Euro

Fallzahl: 59 859

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)

= 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

$22\ 170 \times 90\ \% = 19\ 953$ Fälle pro Jahr

Annahme, dass bei 90% aller Vergabeverfahren zusätzlich Angaben gemacht werden müssen (im Vergleich zur bisherigen Regelung) bzgl. der Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte

$19\ 953 \times \text{ca. } 3$ Bieter je Vergabeverfahren = 59 859 Bieter

(5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten)

= 59 859 Fälle

Personalaufwand: 308 000 Euro

Mehraufwand je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 10 Minuten x 59 859 Fälle = 308 000 Euro

f) Einführung der Unterschwellenvergabeordnung - Übernahme in Landesrecht (Ersatz der VOL/A Abschn. 1)

hier: Ausweitung der Verhandlungsvergabe (früher freihändige Vergabe)

Nach § 1 Abs. 2 ThürVgG n. F. sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung wird umfänglich und unverändert in Landesrecht übernommen. Sie ersetzt die bisherige VOL/A Abschn. 1.

Damit werden die bisherigen Fälle der freihändigen Vergabe (nunmehr Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) nach § 3 Abs. 5 VOL/A in die Vorschrift des § 8 Abs. 4 UVgO übernommen. Zudem werden die Möglichkeiten, die Verhandlungsvergabe zu wählen, ausgeweitet. Hinzugekommen sind folgende vier neue Tatbestände:

- § 8 Abs. 4 Nr. 2 UVgO:
Aufgrund konkreter Umstände ist eine Vergabe ohne vorherige Verhandlung nicht möglich.
- § 8 Abs. 4 Nr. 8 UVgO:
Der Aufwand einer anderen Verfahrensart ist unverhältnismäßig.
- § 8 Abs. 4 Nr. 13 UVgO:
Ersatzteile von Maschinen und Geräten können von anderen Unternehmen (als dem ursprünglichen Lieferanten) nicht wirtschaftlich bezogen werden.
- § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO:
Eine vorteilhafte Gelegenheit führt zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung.

Insgesamt ergeben sich damit für die öffentlichen Auftraggeber künftig mehr Möglichkeiten, die Verhandlungsvergabe zu wählen. Die Erweiterung der Möglichkeiten der Vergabe im Verhandlungsverfahren bewirkt eine Einsparung von Kosten aufseiten der Vergabestellen sowie aufseiten der Wirtschaft. Aufseiten der Unternehmen ist durch die Ausweitung der Verhandlungsvergabe eine Entlastung zu verzeichnen. Zwar war nach dem Evaluierungsgutachten aufgrund der geringen Anzahl der eingegangenen Antworten im Bereich der freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb keine statistische Auswertung möglich (da sich nahezu alle Angaben der Unternehmen auf die öffentliche Ausschreibung bezogen, vgl. S. 92); jedoch ist davon auszugehen, dass bei den Unternehmen wie auch bei den Vergabestellen der durchschnittliche Zeitaufwand bei der Verhandlungsvergabe (ohne Teilnahmewettbewerb) gegenüber demjenigen Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Hinblick auf die Recherche von Ausschreibungen, die Erstellung und Einreichung des Angebots und die Durchführung des Vergabeverfahrens mit geringerem Zeitaufwand verbunden ist (zum Zeitaufwand aufseiten der Vergabestellen vgl. S. 66 letzter Abs. Evaluierungsgutachten.) (Anmerkung: Aufseiten der Wirtschaft sind hiervon insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen, da die Verhandlungsvergabe (früher freihändige Vergabe) insbesondere kleinere Aufträge betrifft, um die sich v. a. kleine und mittlere Unternehmen bewerben.)

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -99 000 Euro

Fallzahl: 6 425

- = ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)
- = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

Annahme, dass von allen Vergabeverfahren, die bisher nicht freihändig (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) beziehungsweise im Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben wurden, zukünftig 10 % der Verfahren durch Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) abgewickelt werden können.

$$22\,170 \times 0,58 = 12\,858$$

Vergabeverfahren, die bisher nicht freihändig (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) beziehungsweise im Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben wurden: ca. 58 %.
(vgl. S. 40 Evaluierungsgutachten)

$12\,858 \times 10\% = 1\,285$ **relevante Vergabeverfahren** pro Jahr (zusätzliche Vergaben im Verhandlungsverfahren statt öffentlicher/beschränkter Ausschreibung)

1 285 x 5 Bieter (5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten) = **6 425 betroffene Unternehmen**

Personalaufwand: -99 000 Euro

Einsparung je betroffenes Unternehmen:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 30 Minuten x 6 425 Fälle = - 99 000 Euro

g) Einführung der Unterschwellenvergabeordnung - Übernahme in Landesrecht (Ersatz der VOL/A Abschn. 1)

hier: Erhöhung des Schwellenwertes für die Direktaufträge von 500 Euro auf 1 000 Euro

Nach § 1 Abs. 2 ThürVgG n. F. sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung wird umfänglich und unverändert in Landesrecht übernommen.

Die Unterschwellenvergabeordnung sieht in § 14 einen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Direktaufträge für Leistungen (Dienstleistungen und Lieferungen) vor. Demgegenüber beträgt die entsprechende Wertgrenze nach § 3 Abs. 6 VOL/A 500 Euro. Die Erhöhung des Auftragswertes für Direktaufträge führt dazu, dass wesentlich mehr öffentliche Aufträge im Rahmen eines einfachen und formfreien Verfahrens vergeben werden. Dies entlastet sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die Bieter. Die Unternehmen werden insofern entlastet, als auf deren Seite die Angebotsabgabe in einem einfacheren Verfahren erfolgen kann und dadurch die Angebotserstellung wesentlich schneller und mit einem geringeren Verwaltungsaufwand möglich ist. Diese Verfahrenserleichterung betrifft Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit geringem Auftragswert. Es ist daher davon auszugehen, dass kleine und mittlere Unternehmen von dieser Erleichterung besonders stark profitieren.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -13 000 Euro

Fallzahl: 426

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)

= 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

Davon 70,3 % Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (vgl. S. 39 Evaluierungsgutachten)

22 170 Vergabeverfahren pro Jahr x 70,3 % = 15 586 Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (Unterschwellenbereich und Oberschwellenbereich)

Annahme, dass sich von diesen 15 586 Vergabeverfahren die Anzahl der Direktaufträge aus der Menge der 27,3 % aller Verhandlungsvergaben (beziehungsweise früher freihändigen Vergaben) ohne Teilnahmewettbewerb generiert:

15 586 x 27,3 % = 4 256 Vergabeverfahren

Annahme, dass von diesen 4 256 Vergabeverfahren zusätzlich 10 % als Direktauftrag vergeben werden

4 256 x 10 % = 426 zusätzliche Direktaufträge

Personalaufwand: -13 000 Euro

Einsparung je zusätzlichen Direktauftrag:

Personalkostenersparnis pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 1 Stunde
 30,90 Euro x 1 x 426 = 13 000 Euro

h) Einführung der Unterschwellenvergabeordnung - verpflichtende Einführung der E-Vergabe

Nach § 1 Abs. 2 ThürVgG n. F. sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Gem. §§ 7 Abs. 1, 38 UVgO wird daher die Durchführung des Vergabeverfahrens im Wege der E-Vergabe verbindlich bis 2020 für den Unterschwellenbereich vorgeschrieben.

Jeder öffentliche Auftraggeber einschließlich der Kommunen hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Anforderungen zur Durchführung der Verfahren mittels elektronischer Mittel entsprechend der Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung erfüllt. Dabei nimmt die Unterschwellenvergabeordnung Bezug auf die entsprechenden Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) für den Oberschwellenbereich, die für die elektronische Durchführung von Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich bereits bis zum 18.10.2018 umgesetzt sein müssen.

Mit Einführung der E-Vergabe werden sich die Verfahrensabläufe beschleunigen und die Verfahrens- und die sonstigen Kosten reduzieren. Für die Wirtschaft wird davon ausgegangen, dass die Einführung der E-Vergabe keine oder nur geringfügige Kostenerhöhungen zur Folge haben wird. Insbesondere wird unterstellt, dass die Unternehmen über ausreichend IKT verfügen und Investitionen hierin daher zu vernachlässigen sind.

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes beziehungsweise der Ersparnis beim Erfüllungsaufwand wird die entsprechende ausführliche Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung herangezogen und diese, unter Verwendung der empirischen Daten des Evaluierungsgutachtens der Firma Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy in Kooperation mit dem Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung der Universität der Bundeswehr München auf Thüringen bezogen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: - 2 442 000 Euro

Fallzahl: 16 878

739 Vergabestellen x 0,95 = 702 Vergabestellen
 (es wird geschätzt, dass wenigstens 95 % aller Vergabestellen wenigstens gelegentlich Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben)

702 Vergabestellen x 30 Verfahren = 21 060 Verfahren
 (ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)

21 060 Verfahren x 0,87 = 18 322 Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
 (es wird davon ausgegangen, dass rund 87 % aller Vergabefahren unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen)

18 322 Verfahren x 0,491 = 8 996 Verfahren (Verfahrensarten) für die die E-Vergabe künftig Pflicht wird
 (49,1 % aller Vergaben entfallen auf Verfahrensarten, für die E-Vergabe künftig Pflicht wird (s. S. 40 Evaluierungsgutachten)

=8 996 Verfahren x 0,297 = 2 672 Verfahren für Liefer- und Dienstleistungen

(29,7 % aller Vergaben entfallen auf Liefer- und Dienstleistungen, s. S. 39 Evaluierungsgutachten)

= 2 672 Verfahren x 0,60 = 1 603 Verfahren unterhalb des relevanten Schwellenwertes

(es wird pauschal unterstellt, dass 40 % der Vergaben unterhalb der Wertgrenze von 25 000 Euro liegen)

Somit ist von rund 1 603 Vergabeverfahren auszugehen, die zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden und deren Auftragswert oberhalb der Wertgrenze von 25 000 Euro liegt und die daher der durch die Unterschwellenvergabeordnung eingeführten Pflicht zur E-Vergabe unterfallen.

= 18 332 Verfahren abzgl. 1 603 Verfahren = 16 719 Verfahren x 0,30 = 5 016 Verfahren

(Weiterhin wird davon ausgegangen, dass rund 30 % aller Vergabeverfahren, die nicht der Unterschwellenvergabeordnung-E-Vergabepflicht unterfallen, freiwillig elektronisch vergeben werden)

= 1 603 Verfahren + 5 016 Verfahren = 6 619 Verfahren

(Summe aller Pflicht-E-Vergabeverfahren und der freiwilligen E-Vergabeverfahren)

= 6 619 Verfahren x 0,85 = 5 626 Verfahren

(Es wird unterstellt, dass von der Gesamtzahl der zu erwartenden E-Vergabeverfahren derzeit bereits 15 % elektronisch vergeben werden)

= 5 626 Verfahren x 3 = 16 878 Fälle (Anzahl der Angebote)

ca. 3 Bieter je Vergabeverfahren

(5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten)

Fallzahl = 16 868

Ersparnis Erfüllungsaufwand: -2 442 000 Euro

= 16 878 x 144,68 Euro = 2 442 000 Euro

(Der Bund hat im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwandes folgende Einsparungen pro Bieter und Angebot berechnet: Lohnkosten 94,68 Euro und Sachkosten 50,00 Euro = 144,68 Euro Gesamtersparnis pro Verfahren)

i) Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bei der Beschaffung von Investitionsgütern

Gem. § 4 Abs. 1 ThürVgG n. F. ist bei der Beschaffung von Investitionsgütern in geeigneten Fällen das Lebenszyklusprinzip zu beachten. In diesen Fällen wird der Bearbeitungsaufwand zum Erstellen der Angebotsunterlagen steigen, da erhöhte Darlegungen zu den Betriebskosten, der Nutzungsdauer und den Entsorgungskosten erforderlich sind.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 463 000 Euro

Fallzahl: 19 953

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)
 = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

Davon 60,3 % Liefer- und Dienstleistungen und 30,0 % Bauleistungen (vgl. S. 39 Evaluierungsgutachten). Es wird unterstellt, dass von den Liefer- und Dienstleistungen 50 % und von den Bauleistungen 100 % die Beschaffung von Investitionsgütern betreffen. Danach betrifft die Investitionsgüterbeschaffung ca. 60 % der Gesamtbeschaffungen. Weiter wird unterstellt, dass davon ca. 50 % für eine Lebenszyklusbetrachtung geeignet sind.

22 170 Vergabeverfahren pro Jahr x 0,30 = 6 651 Vergabeverfahren zur Beschaffung von Investitionsgütern

= 6 651 Verfahren x 3 = 19 953 Fälle (Anzahl der Angebote)
 ca. 3 Bieter je Vergabeverfahren
 (5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten)

Personalaufwand: 463 000 Euro

Zusätzliche Kosten je Angebotserstellung:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 30,90 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand ca. 45 Minuten

23,18 Euro x 19 953 = 463 000 Euro

Ersparnis Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die wesentliche Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abläufe und den Abbau von Bürokratieaufwand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird aufseiten der Wirtschaft jährlich eine Einsparung in Höhe von 2 180 000 Euro geschätzt. Diese resultiert aus dem Saldo, der geschätzten jährlichen Kostenbelastung in Höhe von 1 093 000 Euro und der geschätzten -entlastung von 3 273 000 Euro im Jahr.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

3.1 Die Verwaltung (Land, Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber)

Aufseiten der Verwaltung hat die Gesetzesänderung ebenfalls positive finanzielle Auswirkungen. Eine Differenzierung des ersparten sowie des anfallenden Erfüllungsaufwandes nach Land, Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber ist mangels vollständiger und aussagekräftiger Daten zu Auftragsvergaben, insbesondere zu Anzahl und Verteilung der einzelnen Vergabestellen auf die einzelnen Auftraggeber, die Verwaltungsebenen, zu den jeweiligen Rahmenbedingungen in den einzelnen Beschaffungsstellen (Ist-Situation, betroffene Beschäftigte etc.) sowie zur jeweiligen Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird daher für die gesamte Verwaltung insgesamt dargestellt.

Bezogen auf die einzelnen Regelungsinhalte mit finanziellen Auswirkungen für die Verwaltung werden die Vollzugskosten, soweit ermittelbar, wie folgt eingeschätzt:

a) Abschaffung der zusätzlichen Veröffentlichungspflicht im Thüringer Staatsanzeiger für staatliche Auftraggeber/Veröffentlichungspflicht für alle Auftraggeber auf der zentralen Landesvergabepattform

Nach § 3 Abs. 3 ThürVgG n. F. sind zukünftig Bekanntmachungen öffentlicher Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen. Durch die Abschaffung der Veröffentlichungspflicht im Thüringer Staatsanzeiger für die staatlichen Vergabestellen wird der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand reduziert und es werden die Kosten für die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger erspart. Obgleich die kommunalen Vergabestellen und die sonstigen öffentlichen Auftraggeber neben der verpflichtenden Veröffentlichung auf der Landesvergabepattform auch weitere Bekanntmachungsmedien nutzen können, wird davon ausgegangen, dass diese aus Kostengründen zukünftig nur noch die Landesvergabepattform nutzen werden. Die Nutzung der Landesvergabepattform ist kostenfrei. Die Vergabestellen brauchen nunmehr keine Unterlagen mehr zur Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger zu erstellen. Außerdem fallen keine Veröffentlichungskosten für die Anzeigen im Thüringer Staatsanzeiger mehr an. Die Kostenersparnis betrifft alle staatlichen Auftraggeber. Die sonstigen öffentlichen Auftraggeber sind nur insoweit betroffen, als sie bisher Vergaben im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten und dies aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen zukünftig nicht mehr tun werden. Daten hierzu liegen nicht vor; es wird geschätzt, dass dies auf einen Anteil von ca. 25 % der sonstigen öffentlichen Auftraggeber zutrifft.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -1 061 000 Euro

Fallzahl: 5 550 pro Jahr

ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle (alle Vergabearten) (vgl. S. 37 Evaluierungsgutachten)

= $30 \times 0,55 = 16,5 \sim 17$ Vergabeverfahren der öffentlichen Ausschreibung oder des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs pro Jahr im Median je Vergabestelle
Davon ca. 55 % öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe (vgl. S. 40 Evaluierungsgutachten)

= $17 \times 189 = 3\,123$ Fälle pro Jahr zuzüglich
189 staatliche Auftraggeber (vgl. S. 36 Evaluierungsgutachten)

= $17 \times 550 \times 0,25 = 2\,337$ Fälle pro Jahr
550 sonstige öffentliche Auftraggeber (vgl. S. 36 Evaluierungsgutachten); Annahme: hiervon sind 25 % betroffen

Summe Fälle pro Jahr = 5 550

Sachaufwand gesamt: -985 000 Euro

Einsparungen je Vergabevorgang:

Sachkosten pro Fall: 177,40 Euro

(durchschnittlich ca. 175 Euro Kosten der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger + 2,40 Euro Portokosten)

= $177,40 \text{ Euro pro Fall} \times 5\,550 \text{ Fälle} = -985\,000 \text{ Euro}$

Personalaufwand gesamt: -76 000 Euro

Einsparungen je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 27,50 Euro pro Std. / Zeitaufwand 30 Minuten pro Fall

(Formulare ausfüllen, ausdrucken, kopieren, unterzeichnen, archivieren, hausinterne Geschäftsgänge, Geschäftsgänge im TMIK, Übersendung an Verlag)

= $13,75 \text{ Euro pro Fall} \times 5\,550 \text{ Fälle} = -76\,000 \text{ Euro}$

b) Einführung des Bestbieterprinzips für die Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz

Aufgrund der Einführung des Bestbieterprinzips wird auch aufseiten der öffentlichen Auftraggeber der Bürokratieaufwand wesentlich reduziert. Anders als nach bisheriger Rechtslage haben Vergabestellen nur mehr diejenigen Erklärungen und Nachweise nach den §§ 10, 11, 12, 17 ThürVgG (einschließlich der auf die Nachunternehmer bezogenen Erklärungen und Nachweise) zu prüfen, die derjenige Bieter vorlegt, der den Zuschlag erhalten soll. Der Prüfungsaufwand in Bezug auf alle anderen Bieter entfällt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -305 000 Euro

Fallzahl: 44 340 pro Jahr

ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)
 = 30 x 739 = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

3 Bieter beteiligten sich durchschnittlich pro Vergabeverfahren (5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten);

davon muss nur noch 1 Bieter die Erklärungen und Nachweise beibringen, so dass für 2 Bieter dieser Aufwand wegfällt

= 22 170 Vergabeverfahren x 2 Bieter = 44 340 Fälle

Personalaufwand: -305 000 Euro

Einsparungen je Vorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 27,50 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 15 Minuten pro Angebot (Einsparung für die Überprüfung von Erklärungen / Formularen und Nachweisen bzgl. Vollständigkeit und Plausibilität von ca. 2 unterliegenden Bietern, bei denen die Pflicht zur Vorlage von Erklärungen und Nachweisen entfällt)

= 6,88 Euro pro Fall x 44 340 Fälle = -305 000 Euro

c) Verzicht auf die Vorlage von Eignungsnachweisen innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber

Es ist davon auszugehen, dass durch den Verzicht auf die Vorlage von Eignungsnachweisen innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber bei der Verwaltung, im Gegensatz zur Wirtschaft, keine Verfahrensvereinfachung eintreten wird. Soweit unterschiedliche Vergabestellen desselben Auftraggebers betroffen sind, muss ein Austausch der Dokumente zwischen diesen stattfinden, der einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Auch wenn dieselbe Vergabestelle betroffen ist, wird sich der Verwaltungsaufwand leicht erhöhen, da die Vergabestelle die Unterlagen aus abgelaufenen Verfahren heranziehen muss.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 122 000 Euro

Fallzahl: 4 434 pro Jahr

ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten) = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

Annahme, dass bei 20% aller Vergabeverfahren Angebote von Bietern abgegeben werden, die sich innerhalb des vorangegangenen Jahres bereits bei demselben Auftraggeber beworben haben.

= 22 170 Verfahren pro Jahr x 0,20 = 4 434 Verfahren

Personalaufwand: 122 000 Euro

Mehraufwand je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 27,50 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 60 Minuten

= 27,50 Euro x 4 434 Fälle = 122 000 Euro

d) Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns von 10,04 Euro (brutto) pro Stunde für staatliche Auftraggeber

Durch die (obligatorische) Einführung des vergabespezifischen Mindestlohns für staatliche Auftraggeber wird für staatliche Auftraggeber eine weitere gesetzliche Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen. Betroffen sind hier nur die unmittelbaren landeseigenen Behörden.

Es ist zu erwarten, dass diese Regelung zu einer Erhöhung des Preisniveaus bzgl. der zu vergebenden Aufträge führt. Die Vorgabe des vergabespezifischen Mindestlohns wird voraussichtlich dazu führen, dass Unternehmen einen etwaigen Lohnkostenanstieg in das Angebot einpreisen werden. Dies wird u. U. auch eine Verteuerung der Preise für die staatlichen Auftraggeber zur Folge haben. In welchem Umfang zusätzliche Kosten aufgrund solcher Preissteigerungen für die staatlichen Auftraggeber entstehen, kann nicht ermittelt werden. Daten, die eine solche Berechnung ermöglichen, liegen nicht vor.

Jedenfalls ist mit einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes aufseiten der staatlichen Auftraggeber zu rechnen. Dies deswegen, weil die Einführung des neuen Standards bei den staatlichen Vergabestellen neue Prüfungspflichten begründet.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 34 000 Euro

Fallzahl: 5 670 pro Jahr

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle (alle Vergabearten) (vgl. S. 37 Evaluierungsgutachten) bei 189 staatlichen Auftraggebern (unmittelbare Staatsverwaltung)

(vgl. S. 36 Evaluierungsgutachten) = 5 670 Fälle

Personalaufwand: 34 000 Euro

Mehraufwand je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 36,30 Euro pro Std. (Tätigkeit gehobener Dienst) / Zeitaufwand 10 Minuten pro Fall (für Überprüfung Erklärungsformular von Bestbieter, d. h. 1 Erklärungsformular pro Vergabe)

= 6,05 Euro x 5 670 Fälle = 34 000 Euro

e) Vergabe von ÖPNV-leistungen nur an Unternehmen, die mindestens ein Entgelt zahlen, das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehen ist, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossen wurde sowie

Regelung zum Betreiberwechsel bei Personenverkehrsdiensten

Nach der Neuregelung in § 10 Abs. 2, 3 ThürVgG n. F. ist die Auftragsvergabe im Bereich des ÖPNV nicht mehr an Unternehmen möglich, die ihre Arbeitnehmer nach einem Haustarifvertrag bezahlen, der ggf. im Vergleich zu einem repräsentativen Tarifvertrag ein geringeres Tarifniveau vorsieht. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium errichtet im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium einen Ausschuss aus Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände, der bei der Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge beratend mitwirkt.

Aufgrund dieses neuen Standards ist eine Erhöhung des Preisniveaus bzgl. der zu vergebenen öffentlichen Aufträge zu erwarten. Dabei ist davon auszugehen, dass Unternehmen durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgelts einen etwaigen Lohnkostenanstieg in das Angebot einpreisen werden. Dies kann zu einer Verteuerung der Vergabe führen. Wie hoch die zusätzlichen Kosten aufgrund solcher Preissteigerungen für die öffentlichen Auftraggeber sein werden, kann nicht ermittelt werden.

Die Einführung dieser neuen Vorgabe begründet bei den öffentlichen Vergabestellen keine zusätzlichen Prüfungspflichten, die zu höheren Verwaltungsaufwendungen führen. Für die Landesverwaltung ergibt sich jedoch ein geringfügiger Mehraufwand durch die Errichtung und Betreuung des beratenden Ausschusses.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 3 000 Euro

Fallzahl: 1 pro Jahr

(Errichtung und Beratung Ausschuss bzgl. repräsentativer Tarifverträge)

Personalaufwand: 3 000 Euro

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 58,10 Euro pro Std. (Tätigkeit höherer Dienst) / Zeitaufwand 60 Stunden (Mehraufwand gegenüber bisherigem Verfahren: Festlegung / Einladung Ausschussmitglieder, Ausschusssitzungen)
= 58,10 Euro x 60 Stunden = 3 000 Euro Mehraufwand

Gem. § 10a ThürVgG n. F. können die öffentlichen Auftraggeber verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines ÖPNV-Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem bisherigen Betreiber gewährt wurden. Da diese Kann-Regelung auf die bestehende Regelung der EG-Personenverkehrsdienste VO (Nr. 1370/2007) Bezug nimmt, werden keine neuen Pflichten statuiert. Zudem kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Auftraggeber von dieser Kann-Regelung Gebrauch machen werden. Eine Einschätzung über eine etwaige Erhöhung des Erfüllungsaufwands beziehungsweise der Angebotspreise ist daher nicht möglich.

f) Obligatorische Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei gleichwertigen Angeboten durch Bonusregelung

Die Erweiterung der bestehenden „Bonusregelung“ des § 13 ThürVgG Bieter, die bestimmte Kriterien erfüllen, bei der Zuschlagserteilung zu bevorzugen, führt zu einem Anstieg der Verwaltungskosten bei den Vergabestellen, da nunmehr stets entsprechende soziale oder umweltbezogene Aspekte vorzugeben sind. Entsprechende Vorgaben müssen formuliert und verfahrensentsprechend ausgewertet und einbezogen werden. Mehraufwand besteht jedoch nur insoweit als nicht bisher schon von der Bonusregelung fakultativ Gebrauch gemacht wurde. Daten hierzu liegen nicht vor, es wird ein Anteil von 10 % geschätzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 724 000 Euro**Fallzahl: 2 217 pro Jahr**

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten) = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

$22\,170 \times 90\% = 19\,953$ Fälle

Annahme, dass bei 90% aller Vergabeverfahren zusätzlich Angaben gemacht werden müssen bzgl. der Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte

Personalaufwand: 724 000 Euro

Mehraufwand je Vergabevorgang:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 36,30 Euro pro Std. (mittelwertige Tätigkeit) / Zeitaufwand 1 Stunde (Formulierung der Kriterien, Prüfung der eingereichten Unterlagen)

= $36,30 \text{ Euro} \times 19\,953 = 724\,000 \text{ Euro}$

g) Einführung der Unterschwellenvergabeordnung - Übernahme in Landesrecht (Ersatz der VOL/A Abschn. 1)**hier: Ausweitung der Verhandlungsvergabe (früher freihändige Vergabe)**

Nach § 1 Abs. 2 ThürVgG n. F. sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung wird umfänglich und unverändert in Landesrecht übernommen.

Die Möglichkeiten, die Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb / früher: freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) zu wählen, werden dadurch um vier neue Tatbestände ausgeweitet. Dies bewirkt eine Einsparung von Kosten aufseiten der Vergabestellen. Zwar war nach dem Evaluierungsgutachten aufgrund der geringen Anzahl der eingegangenen Antworten im Bereich der freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb keine statistische Auswertung möglich (da sich nahezu alle Angaben der Unternehmen auf die öffentliche Ausschreibung bezogen, vgl. S. 92); der zeitliche Aufwand für die Durchführung einer Verhandlungsvergabe (ohne Teilnahmewettbewerb) im Gegensatz zur öffentlichen Ausschreibung wird von den Vergabestellen jedoch vor allem im Hinblick auf die Erstellung von Vergabeunterlagen, die Prüfung und Wertung der Angebote, die Vergabeentscheidung, die Dokumentation des Vergabeverfahrens und die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers geringer eingeschätzt (vgl. S. 66 Evaluierungsgutachten).

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -233 000 Euro**Fallzahl: 1 286**

ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten) = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

= $22\,170 \text{ Vergabeverfahren} \times 0,10 = 2\,217$

Annahme, dass von allen Vergabeverfahren, die bisher nicht freihändig (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) beziehungsweise im Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben wurden, zukünftig 10 % der Verfahren durch Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) abgewickelt werden können.

= $2\,217 \text{ Verfahren} \times 0,58 = 1\,286$ relevante Vergabeverfahren pro Jahr (zusätzliche Vergaben im Verhandlungsverfahren statt öffentlicher/beschränkter Ausschreibung)

Vergabeverfahren, die bisher nicht freihändig (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) beziehungsweise im Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben wurden: ca. 58 %. (vgl. S. 40 Evaluierungsgutachten)

Personalaufwand: -233 000 Euro

Personalkostenersparnis pro Fall (Vergabeverfahren):

Lohnsatz 36,30 Euro pro Std. (Tätigkeit gehobener Dienst) x Einsparung Zeitaufwand ca. 5 Stunden (300 Minuten) (ca. 21 Stunden Dauer einer öffentlichen Ausschreibung im Unterschied zu ca. 15 Stunden Dauer einer freihändigen Vergabe beziehungsweise Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb – vgl. S. 66 letzter Absatz Evaluierungsgutachten - ergibt 6 Stunden Einsparung Zeitaufwand pro Verhandlungsverfahren, abzgl. 1 Stunde Mehraufwand zur Begründung der Ausnahme)
 = 36,30 Euro pro Std. x 5 Std. x 1 286 Fälle = 233 000 Euro

h) Einführung der Unterschwellenvergabeordnung - Übernahme in Landesrecht (Ersatz der VOL/A Abschn. 1)

hier: Erhöhung des Schwellenwertes für Direktaufträge von 500 Euro auf 1 000 Euro

Nach § 1 Abs. 2 ThürVgG n. F. sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung wird umfänglich und unverändert in Landesrecht übernommen.

Die Unterschwellenvergabeordnung sieht in § 14 eine Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge für Leistungen (Dienstleistungen und Lieferungen) auf 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Auftragswert vor. Diese Erhöhung gegenüber der bisherigen Wertgrenze von 500 Euro (§ 3 Abs. 6 VOL/A) bewirkt eine Entlastung der Vergabestellen insbesondere bei der Beschaffung von wertmäßig geringen Standardleistungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Derartige Beschaffungen können künftig schnell und einfach getätigt werden. Der zeitliche Aufwand wird vor allem im Hinblick auf die Erstellung von Vergabeunterlagen, die Prüfung und Wertung der Angebote, die Vergabeentscheidung, die Dokumentation des Vergabeverfahrens und die Kontrolle der Verpflichtungen des Auftragnehmers erheblich reduziert.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: -186 000 Euro

Fallzahl: 426

ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)
 = 30 x 739 = 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

= 22 170 x 0,703 = 15 586 Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (Unterschwellenbereich und Oberschwellenbereich (70,3 % sind Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (vgl. S. 39 Evaluierungsgutachten)

= 15 586 x 27,3 % = 4 256 Vergabeverfahren

Annahme, dass sich von diesen 15 586 Vergabeverfahren die Anzahl der Direktaufträge aus der Menge der 27,3 % aller Verhandlungsvergaben (beziehungsweise früher freihändigen Vergaben) ohne Teilnahmewettbewerb generiert:

= 4 256 x 10 % = 426 zusätzliche Direktaufträge

Annahme, dass von diesen 4 256 Vergabeverfahren zusätzlich 10 % als Direktauftrag vergeben werden

Personalaufwand: -186 000 Euro

Einsparung je Fall (zusätzlicher Direktauftrag):

Personalkostensparnis pro Fall: Lohnsatz 36,30 Euro pro Std. (gehobener Dienst) x
Zeitaufwand 12 Stunden (Aufwand für Verhandlungsvergabe beziehungsweise frei-
händige Vergabe 15 Stunden im Median (vgl. Seite 66 Evaluierungsgutachten) abzgl. 3
Stunden Aufwand für Direktaufträge)
= 36,30 Euro x 12 x 426 = 186 000 Euro

i) Einführung der Unterschwellenvergabeordnung - verpflichtende Einführung der E-Vergabe

Nach § 1 Abs. 2 ThürVgG n. F. sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Gem. §§ 7 Abs. 1, 38 UVgO wird daher die Durchführung des Vergabeverfahrens im Wege der E-Vergabe verbindlich bis 2020 für den Unterschwellenbereich vorgeschrieben.

Mit Einführung der E-Vergabe werden sich die Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung beschleunigen und die Verfahrens- und die sonstigen Kosten reduzieren. Für die Verwaltung wird davon ausgegangen, dass die Einführung der E-Vergabe teilweise auch einen einmaligen Aufwand für den Erwerb von Softwarelösungen zur Folge haben wird.

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes beziehungsweise der Ersparnis beim Erfüllungsaufwand wird die entsprechende ausführliche Schätzung des Bundes bei der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung herangezogen und diese, unter Verwendung der empirischen Daten des Evaluierungsgutachtens, auf Thüringen bezogen.

aa) Einmaliger Sachaufwand: 173 000 Euro

Fallzahl: 259

= 739 Vergabestellen x 0,35 = 259 Vergabestellen

(Der Bund hat im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwandes angenommen, dass 35 % aller Vergabestellen IKT-Geräte und Programme neu anschaffen müssen, um zukünftig E-Vergaben durchzuführen zu können.)

= 259 Vergabestellen x 667 Euro = 173 000 Euro

(Der Bund hat im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwandes berechnet, dass die Anschaffungskosten für neu anzuschaffende IKT-Geräte und Programme durchschnittlich 667 Euro betragen.)

Einmaliger Aufwand zur Anschaffung von IKT-Geräten und Software: 173 000 Euro

bb) Jährlicher Erfüllungsaufwand: - 408 000 Euro

Fallzahl: 5 626

(Die hier relevante Fallzahl entspricht derjenigen, die oben für den Bereich der Wirtschaft als Anzahl der Vergabeverfahren berechnet wurde, für die zukünftig E-Vergabeverfahren durchzuführen sind)

Personalaufwand: -408 000 Euro

(Nach den Schätzungen des Bundes beläuft sich die Zeitersparnis für die einzelnen Prozessschritte sowie die entsprechenden Lohnstundenkosten wie folgt:

- Bereitstellen der Vergabeunterlagen: 82 Minuten und 27,50 Euro/Stunde
= 82 x (27,50 Euro / 60 min.) x 5 626 Vergabeverfahren = 211 000 Euro
- Kommunikation während der Angebotsphase : 6 Minuten und 36,30 Euro/Stunde
= 6 x (36,30 Euro / 60 min.) x 5 626 Vergabeverfahren = 20 000 Euro

- Annahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten: 6 Minuten und 27,50 Euro/Stunde
= 6 x (27,50 Euro / 60 min.) x 5 626 Vergabeverfahren x 3 Angebote = 46 000 Euro
- Mitteilung an Bieter: 11 Minuten und 36,30 Euro/Stunde
= 11 x (36,30 Euro / 60 min.) x 5 626 Vergabeverfahren = 38 000 Euro
- Abschluss des Vorgangs: der Bund beziffert die Einsparung auf 16,44 Euro/Verfahren
= 16,44 x 5.626 Vergabeverfahren = 93 000 Euro

j) Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes nach a) acht Jahren und b) nach vier Jahren betreffend die Wirkung des vergabespezifischen Mindestlohns

Gemäß § 20 Absatz 1 ThürVgG wird das Thüringer Vergabegesetz acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung evaluiert. Gemäß Absatz 2 erfolgt im Hinblick auf die Wirkung des vergabespezifischen Mindestlohns bereits eine Evaluierung nach vier Jahren. Durch diese Regelungen entsteht für die Verwaltung jeweils ein einmaliger Mehraufwand. Dieser besteht in den Sachkosten für die Anfertigung diesbezüglicher Gutachten sowie in den Bearbeitungskosten für deren Ausschreibung, Begleitung und Auswertung.

a) Evaluierung des gesamten Gesetzes nach acht Jahren

Einmaliger Erfüllungsaufwand: 148 000 Euro

Fallzahl: 1

Einmaliger Sachaufwand: ca. 120 000 Euro

(Vergabe eines Gutachtens)

Einmaliger Personalaufwand: 28 000 Euro

Personalkosten: Lohnsatz 58,10 Euro pro Std. (Tätigkeit höherer Dienst) / Zeitaufwand ca. 480 Stunden (3 Monate) (Ausschreibung, Begleitung und Auswertung des Gutachtens über die Evaluierung)

= 58,10 Euro x 480 = 28 000 Euro

b) Evaluierung der Wirkung des vergabespezifischen Mindestlohns nach vier Jahren

Einmaliger Erfüllungsaufwand: 49 000 Euro

Fallzahl: 1

Einmaliger Sachaufwand: ca. 40 000 Euro

(Vergabe eines Gutachtens, Schätzung 1/3 der Kosten eines umfassenden Gutachtens)

Einmaliger Personalaufwand: 9 000 Euro

Personalkosten: Lohnsatz 58,10 Euro pro Std. (Tätigkeit höherer Dienst) / Zeitaufwand ca. 160 Stunden (1 Monate) (Ausschreibung, Begleitung und Auswertung des Gutachtens über die Evaluierung)

= 58,10 Euro x 160 = 9 000 Euro

k) Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bei der Beschaffung von Investitionsgütern

Gem. § 4 Abs. 1 ThürVgG n. F. ist bei der Beschaffung von Investitionsgütern in geeigneten Fällen das Lebenszyklusprinzip zu beachten. In diesen Fällen wird der Bearbeitungsaufwand zum Erstellen der Angebotsunterlagen steigen, da erhöhte Darlegungen zu den Betriebskosten, der Nutzungsdauer und den Entsorgungskosten erforderlich sind. Die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bei der Beschaffung von Investitionsgütern kann zwar mit höheren Anschaffungskosten verbunden sein, es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese durch geringere Verbrauchskosten und eine längere Nutzdauer ausgeglichen beziehungsweise unterschritten werden können.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 543 000 Euro

Fallzahl: 19 953

= ca. 30 Vergabeverfahren pro Jahr im Median je Vergabestelle bei 739 öffentlichen Auftraggebern (vgl. S. 36, S. 37/38 Evaluierungsgutachten)

= 22 170 Vergabeverfahren pro Jahr

Davon 60,3 % Liefer- und Dienstleistungen und 30,0 % Bauleistungen (vgl. S. 39 Evaluierungsgutachten). Es wird unterstellt, dass von den Liefer- und Dienstleistungen 50 % und von den Bauleistungen 100 % die Beschaffung von Investitionsgütern betreffen. Danach betrifft die Investitionsgüterbeschaffung ca. 60 % der Gesamtbeschaffungen. Weiter wird unterstellt, dass davon ca. 50 % für eine Lebenszyklusbetrachtung geeignet sind.

22 170 Vergabeverfahren pro Jahr x 0,30 = 6 651 Vergabeverfahren zur Beschaffung von Investitionsgütern

= 6 651 Verfahren x 3 = 19 953 Fälle (Anzahl der Angebote)

ca. 3 Bieter je Vergabeverfahren

(5 Bieter im Median bei öffentlichen Ausschreibungen / ca. 35% an der Gesamtzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40/41, Evaluierungsgutachten; 3 Bieter im Median bei beschränkten Ausschreibungen / ca. 23% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; 2 Bieter im Median bei freihändigen Vergaben / ca. 42% an der Anzahl aller Vergabeverfahren; vgl. S. 40, S. 72 Evaluierungsgutachten)

Personalaufwand: 543 000 Euro

Zusätzliche Kosten pro Angebotsbearbeitung:

Personalkosten pro Fall: Lohnsatz 36,30 Euro pro Std. (gehobener Dienst) / Zeitaufwand ca. 45 Minuten

27,22 Euro x 19 953 = 543 000 Euro

Aufseiten der öffentlichen Haushalte steht einer geschätzten jährlichen Kostenbelastung von 1 426 000 Euro pro Jahr – zuzüglich eines einmaligen Aufwands in Höhe von insgesamt 370 000 Euro – eine geschätzte jährliche Kostenentlastung von 2 193 000 Euro pro Jahr gegenüber. Es ergibt sich somit für die öffentlichen Haushalte eine laufende jährliche Einsparung von 767 000 Euro pro Jahr (excl. des einmaligen Aufwands).

3.2 Die kommunalen Gebietskörperschaften

Für die kommunalen Haushalte ergibt sich eine Kostenentlastung. Die Ersparnis beim Erfüllungsaufwand der öffentlichen Haushalte konnte jedoch nur für sämtliche öffentlichen Auftraggeber errechnet werden; er ist nicht gesondert bezifferbar.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Vergabegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich)

Aufgrund der bundesgesetzlichen Novellierung des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) werden in Absatz 1 und Absatz 2 die Verweisungen auf die Vorschriften des GWB und der VgV an die diesbezüglich neu benannte Paragraphen-Zählung angepasst.

Die im bisherigen Absatz 1 angegebene Vorschrift des § 99 GWB zur Definition der öffentlichen Aufträge enthielt in der dortigen in Bezug genommenen Fassung des GWB vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009, 3850) die Definition von Bauaufträgen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Aufgrund mehrfacher Änderungen des § 99 GWB wurde zwischenzeitlich eine Regelung zu Baukonzessionen in die Vorschrift des § 99 GWB aufgenommen, während die Dienstleistungskonzessionen weiterhin nicht vom Anwendungsbereich des GWB erfasst wurden. Durch die Novellierung des Teils 4 des GWB, die am 18. April 2016 in Kraft getreten ist, sind die öffentlichen Aufträge nunmehr in § 103 GWB definiert, der eine Bestimmung der Baukonzessionen nicht mehr enthält. Diese sind, und erstmalig auch die Dienstleistungskonzessionen, in einer eigenständigen Vorschrift, getrennt von den öffentlichen Aufträgen, geregelt (§ 105 GWB). Durch die Bezugnahme auf die Fassung des § 99 GWB in der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009, 3850) wird deutlich, dass das Gesetz ausschließlich für die Vergabe der klassischen öffentlichen Aufträge (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) gelten sollte. Daher spricht der Wortlaut des Gesetzes in Absatz 1 und Absatz 2 auch nur von der Vergabe von Bauaufträgen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Der sachliche Anwendungsbereich sollte somit nur die klassischen öffentlichen Aufträge umfassen. Dass die Konzessionen nicht zu den klassischen öffentlichen Aufträgen gehören, zeigen die nunmehr separaten Regelungen zur Definition der öffentlichen Aufträge in § 103 GWB und zur Definition der Konzessionen in § 105 GWB. Im Hinblick auf die in Bezug genommene Ausgangs-Fassung des § 99 GWB (s. oben) und den dadurch zum Ausdruck gekommenen Willen, auf die klassischen öffentlichen Aufträge (Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) abzustellen, wird zur Wahrung des Gleichklangs mit dem ursprünglichen sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin auf die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des § 103 GWB abgestellt.

Der genannte § 104 GWB beschreibt die verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträge. Bei diesen Aufträgen handelt es sich auch um öffentliche Aufträge über Liefer-, Bau- und Dienstleistungen, jedoch solche der besonderen Art. Die ursprünglich in Bezug genommene Fassung des § 99 GWB erfasste mit den dort enthaltenen Definitionen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge auch diese speziellen Aufträge. Im Zuge der vielfachen Novellierungen des GWB wurden verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge im § 99 GWB ausdrücklich geregelt. In der am 18. April 2016 in Kraft getretenen Novelle des GWB sind diese speziellen öffentlichen Aufträge nunmehr in einer eigenständigen Vorschrift enthalten. Im Hinblick darauf, dass es sich bei diesen Aufträgen grundsätzlich um öffentliche Aufträge im Sinne von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen handelt, ist daher im sachlichen Anwendungsbereich auch § 104 GWB zu nennen. In Anlehnung an die für derartige Vergaben für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelte Ausnahme (§ 145 GWB) gilt diese Ausnahme nach Absatz 3 auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Diese Ausnahme ist damit auch auf entsprechende Vergaben im Unterschwellenbereich anzuwenden (s. Begründung zu Absatz 3).

In Absatz 1 entfällt zur Klarstellung die Formulierung „in Thüringen“. Der sachliche Anwendungsbereich regelt, welche Bestimmungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den nach dem Gesetz bestimmten Auftraggebern anzuwenden sind. In Anbetracht des mit der Regelung zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich zusammen zu betrachten-

den Sinnes und Zweckes, den gesetzlich definierten Auftraggebern vorzugeben, welche vergaberechtlichen Bestimmungen von diesen anzuwenden sind, ist die bisherige Formulierung irreführend. Der sachliche Anwendungsbereich ist immer im Zusammenhang mit dem persönlichen Anwendungsbereich zu sehen. D. h., die nach dem Gesetz festgelegten Auftraggeber haben die durch das Gesetz vorgegebenen vergaberechtlichen Bestimmungen auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge außerhalb Thüringens zu beachten (zum Beispiel Aufträge betreffend die Landesvertretung Thüringen in Berlin). Der mit den Regelungen des Gesetzes verfolgte Sinn und Zweck kommt durch eine sprachliche Glättung nunmehr eindeutig zum Ausdruck.

In Absatz 2 bringt die Formulierung „ungeachtet der Auftragswertgrenzen des Absatzes 1“ klarstellend ohne inhaltliche Änderung zum Ausdruck, dass auch unterhalb der Anwendungswertgrenzen des Absatzes 1, unterhalb der die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes nicht anwendbar sind, gleichwohl die in Absatz 2 genannten, für den Unterschwellenbereich geltenden Verfahrensordnungen anzuwenden sind.

Nach Absatz 2 sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte nunmehr die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die bisherige VOL/A Abschnitt 1, die das Thüringer Vergabegesetz bislang in Kraft gesetzt hatte. Die Unterschwellenvergabeordnung wurde vom Bund unter Beteiligung der Länder zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich erarbeitet. Der Bund hat mit Wirkung zum 02.09.2017 seine Vergabestellen zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung verpflichtet. Auch die anderen Länder haben oder werden voraussichtlich für ihre Vergabestellen die Geltung der Unterschwellenvergabeordnung anordnen. Für Thüringen werden die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung, wie bisher die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nunmehr für anwendbar erklärt. Die Anwendbarkeit der VOB/A Abschnitt 1 ist bereits geltende Rechtslage. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die ausdrückliche Nennung des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) und des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) nicht erforderlich ist. Zur Anwendung der VOL/B und der VOB/B sind bereits Regelungen in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung enthalten. Aufgrund der Anwendung der der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung kommen damit auch die Regelungen der VOL/B und der VOB/B zur Anwendung. Im Hinblick auf die ausdrückliche Nennung der im Unterschwellenbereich anzuwendenden Verfahrensordnungen wäre das Beibehalten der Aussage des bisherigen letzten Halbsatzes des Satzes 1 redundant. Daher ist dieser Halbsatz entbehrlich.

In Absatz 2 Satz 2 ist die Einfügung des Begriffs der Verhandlungsvergabe eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit in der Unterschwellenvergabeordnung. Der Begriff der Verhandlungsvergabe wird in der Unterschwellenvergabeordnung verwendet. Der Begriff der Verhandlungsvergabe entspricht dem der bisherigen Freihändigen Vergabe; er ersetzt für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich den Begriff der Freihändigen Vergabe. Da der Begriff der Freihändigen Vergabe aber in der VOB/A weiterhin verwendet wird, ist es erforderlich, beide Termini anzugeben.

In Absatz 2 Satz 2 wird der Begriff der „Vergabe- und Vertragsordnungen“ an die geltenden Verfahrensordnungen angepasst. Die für die Regelung des Satzes 2 maßgeblichen, im Unterschwellenbereich geltenden Verfahrensordnungen werden konkret benannt; in diesem Fall sind das die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Unterschwellenvergabeordnung.

Zur Beschaffung preisgebundener Schulbücher enthält das Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes die Empfehlung, eine diesbezügliche Ausnahmeregelung zu schaffen. Diese Empfehlung wird durch die Regelung in Absatz 2 Satz 3 umgesetzt.

Zur Festlegung von Einzelheiten der Verfahren in der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird die entsprechende Einfügung in Absatz 2 Satz 2 aufgenommen. Von der in § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO für die Länder bzw. Landesministerien eröffneten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Verfahrens der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wird auf die diesbezügliche Bestimmung des § 12 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verwiesen.

Mit der Aufnahme des neuen Satzes 4 in Absatz 2 wird klargestellt, dass die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes und aufgrund des Thüringer Vergabegesetzes den Regelungen der im Unterschwellenbereich anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung vorgehen.

Ziel der Regelung des Absatzes 3 Nr. 1 ist es, die für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die Vergabe öffentlicher Aufträge geregelten Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des GWB auch für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und damit auch für die Vergaben im Unterschwellenbereich anzuwenden. Das bedeutet, dass für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes die genannten Ausnahmeregelungen des GWB entsprechend gelten. Die Unterschwellenvergabeordnung übernimmt diese Ausnahmen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in Abschnitt 1 der VOB/A nicht. Es ist jedoch nicht darstellbar, an Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte höhere Anforderungen zu stellen als an Vergaben oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte. Daher sollen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten und somit auch für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich implementiert werden.

Die Regelung in Absatz 3 Nr. 2 stellt klar, dass für die Vergabe von Sektoraufträgen die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes nicht anzuwenden sind. Dabei handelt es sich nur um die Vergabe von Aufträgen durch Sektorauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit. Die Regelung gibt die geltende Rechtslage zur Anwendung des Thüringer Vergabegesetzes wieder. In Ermangelung einer bisherigen Regelung im Thüringer Vergabegesetz wurde die Frage bislang in dem Rundschreiben zur Anwendung des Thüringer Vergabegesetzes und der Thüringer Richtlinien zum Öffentlichen Auftragswesen vom 11.04.2011 sowie in der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16.09.2014 klargestellt. Die Aufnahme dieser klarstellenden Regelung ist zur eindeutigen Bestimmung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes sachlich geboten.

Die Regelung in Absatz 3 Nr. 3 gibt die geltende Rechtslage zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich wieder, die bislang in der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 dargestellt ist. Diese Rechtslage kommt auch in § 50 der Unterschwellenvergabeordnung zum Ausdruck, der zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen eine Sonderregelung zu den übrigen Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung enthält. Die Vorschrift des § 50 der Unterschwellenvergabeordnung greift die Regelung des § 55 der Bundeshaushaltsordnung beziehungsweise des § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. In der Bekanntmachung der Erläuterungen zur Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B2) wird zu § 50 der Unterschwellenvergabeordnung ausgeführt, dass bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Durch die Verweisung auf § 50 UVgO wird sein

Regelungsgehalt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtseindeutigkeit in das Gesetz aufgenommen.

Der neue Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes, wenn mehrere Auftraggeber zusammenwirken und Aufträge vergeben. Die Regelung gibt dem Auftraggeber auf, mit den anderen in der Vorschrift genannten Auftraggebern eine Einigung hinsichtlich der Geltung der Inhalte dieses Gesetzes anzustreben, eröffnet ihm aber auch eine Abweichung, sollte eine Einigung nicht möglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 ist deklaratorischer Rechtsnatur. Die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes hat ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der aufseiten der Vergabestellen mit der Auftragsvergabe befassten Beschäftigten nicht explizit für die Durchführung von Vergabeverfahren ausgebildet ist. Der Hinweis auf die Sicherstellung eines angemessenen Ausbildungsniveaus bringt die Notwendigkeit der Professionalisierung der Auftragsvergabe im Hinblick auf ihre zunehmende Komplexität und eine stärker strategisch ausgerichtete Beschaffung zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass mit einer Verwaltungsaufgabe Personal betraut wird, das geeignet und in der Lage ist, die Aufgabe rechtskonform und ordnungsgemäß durchzuführen. In dieser Hinsicht ist der Hinweis als Appell an die diesbezüglich bestehende Verantwortung der Auftraggeber zu verstehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die geänderte Verweisung in Absatz 3 stellt eine redaktionelle Änderung und Anpassung an die im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) neu benannte Paragraphen-Zählung dar.

Zu Nummer 3 (§ 3 Mittelstandsförderung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Einfügung des Begriffs der Verhandlungsvergabe ist eine redaktionelle Anpassung an die Unterschwellenvergabeordnung. Der Begriff der Verhandlungsvergabe wird in der Unterschwellenvergabeordnung verwendet. Der Begriff der Verhandlungsvergabe entspricht dem der bisherigen Freihändigen Vergabe; er ersetzt im Unterschwellenbereich für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen den Begriff der Freihändigen Vergabe. Da der Begriff der Freihändigen Vergabe aber in der VOB/A weiterhin verwendet wird, ist es erforderlich, beide Termini anzugeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Bestimmung der Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung nach § 1 Absatz 2. Es wird die Bezeichnung der nunmehr für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich geltenden neuen Verfahrensordnung aufgenommen. Zudem ist in die Aufzählung die ab dem 18. April 2016 geltende Vergabeverordnung aufzunehmen, in die der für den Oberschwellenbereich geltende Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen integriert wurde.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Umformulierung des Satzes stellt gegenüber der Formulierung in dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 eine redaktionelle Anpassung an die in den Bestimmungen zur Veröffentlichung von

Auftragsbekanntmachungen der Vergabeverordnung (§ 40 Abs. 2 und 3 VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (§ 28 Abs. 1 UVgO) verwendete Formulierung dar.

Aufgrund dieser neuen Regelung haben Auftraggeber die Bekanntmachung ihrer öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen. Durch die erfolgte Aufhebung des Kabinettsbeschlusses III. 1. der 135. Kabinettsitzung vom 20. Juli 1993 entfällt die Verpflichtung der staatlichen Auftraggeber, die Bekanntmachung ihrer öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes hat gezeigt, dass die Veröffentlichungspflicht im Thüringer Staatsanzeiger nicht mehr zeitgemäß ist und von den Vergabestellen als zu kosten- und zeitintensiv angesehen wird. Dementsprechend ist im Evaluierungsgutachten eine Handlungsempfehlung zur Abschaffung der doppelten Veröffentlichungspflicht enthalten. Durch die Abschaffung der Veröffentlichungspflicht im Thüringer Staatsanzeiger werden der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand sowie die Kosten reduziert.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Internetseite des öffentlichen Auftraggebers oder einer Internetplattform folgt zudem aus § 28 UVgO. Die Änderung bestimmt lediglich den Ort der elektronischen Bekanntmachung, die Landesvergabepattform. Durch die Einbeziehung der Auftraggeber nach § 2 in die Pflicht zur Veröffentlichung auf der zentralen Landesvergabepattform wird für die Wirtschaft eine Vereinfachung erzielt, da Unternehmen für die Recherche öffentlicher Aufträge nur noch eine Veröffentlichungsstelle prüfen müssen. Anzumerken ist, dass die Bekanntmachung eines zu vergebenden öffentlichen Auftrags im Oberschwellenbereich nach den hierfür geltenden Vergabevorschriften zu erfolgen hat und zu veröffentlichen ist.

Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass davon die Vorschriften zur Kommunikation und Durchführung von Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel unberührt bleiben. Die Durchführung von Vergabeverfahren und die Kommunikation in Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel bestimmen sich nach den hierfür maßgeblichen bundesgesetzlichen Vergabevorschriften für den Oberschwellenbereich (GWB, VgV, VOB/A) und nach den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften für den Unterschwellenbereich (VOB/A und UVgO).

Zu Nummer 4 (§ 4 Umweltverträgliche Beschaffung, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Im Hinblick auf die Aufnahme der Regelung in Absatz 1 wird die Überschrift entsprechend ergänzt. Die Änderung der Worte „ökologische und soziale Kriterien“ in „umweltbezogene und soziale Aspekte“ ist rein redaktioneller Natur und dient der Angleichung an die verwendeten Worte in § 97 Abs. 3 GWB; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Regelung weist bei der Beschaffung eines Investitionsgutes auf die Berücksichtigung des sog. Lebenszyklusprinzips hin. Nach diesem Prinzip werden nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten der Nutzung (zum Beispiel Betriebspersonalkosten, Instandhaltungskosten, Energie- und Verbrauchskosten) und der Entsorgung eines Produktes betrachtet. Die Regelung dient dazu, bei der Beschaffung eines Investitionsgutes zum Beispiel auch Aspekte der Langlebigkeit, der Wiederverwendbarkeit oder der Verwertbarkeit in die Betrachtung einzubeziehen und zu bedenken. Die Vorschrift zielt somit darauf ab, bei der Beschaffung von Investitionsgütern u.a. die Umweltverträglichkeit in den Blick zu nehmen. Den Bedürfnissen der Praxis nach einer flexiblen Handhabung und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit wird durch die Formulierung „in geeigneten Fällen“ Rechnung getragen. Die

Formulierung, dass bei der Beschaffung eines Investitionsgutes in geeigneten Fällen auf die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips hingewirkt werden soll, ist auf ein diesbezügliches qualifiziertes Bemühen gerichtet. Im geeigneten Fall bedeutet dieses Bemühen zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei der Beschaffung eines Investitionsgutes das Lebenszyklusprinzip Berücksichtigung finden kann. Dies gewährleistet Flexibilität in den Bereichen, in denen Gründe für die Nicht-Berücksichtigung oder Hindernisse für die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bestehen. Unter Investitionsgütern sind materielle und immaterielle Güter zu verstehen, die nicht zum Verbrauch, sondern zur längerfristigen beziehungsweise mehrmaligen Nutzung bestimmt sind. Im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Natur des Vergaberechts wird der Begriff des Investitionsgutes aus Gründen eines ökonomischen, nachhaltigen und effizienten Handelns der öffentlichen Auftraggeber durch einen Stückwert in Höhe eines Betrages festgelegt. Absatz 1 kommt in Betracht, wenn die Lieferung eines Investitionsgutes Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung oder wesentlicher Bestandteil einer Dienst- oder Bauleistung ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Der bisherige Wortlaut des § 4 wird unverändert als Absatz 2 übernommen. Die Änderung der Worte „ökologische und soziale Belange“ in „umweltbezogene und soziale Aspekte“ ist rein redaktioneller Natur und dient der Angleichung an die verwendeten Worte in § 97 Abs. 3 GWB; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Der Katalog der aufgelisteten umweltbezogenen und sozialen Aspekte stellt eine beispielhafte Nennung dar. Aufgrund der Formulierung „insbesondere“ ist die aufgeführte Nennung der in Betracht kommenden Belange nicht abschließend. Durch die Bezugnahme auf Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die in Betracht kommenden umweltbezogenen und sozialen Aspekte im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen müssen, wie dies in Absatz 2 gefordert wird.

Zu Nummer 5 (§ 6 Technische Spezifikation)

Die jeweils für den Oberschwellenbereich und Unterschwellenbereich einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung enthalten jeweils dezidierte Regelungen der Anforderungen an Gütezeichen. Daher ist im Hinblick auf eine Vereinfachung der Rechtsanwendung ein Verweis auf diese Bestimmungen ausreichend; der Regelungsgehalt wird dadurch nicht verändert. Der Einschub der Worte „oder auch beide“ stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 7 Auswahl der Bieter)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der für den Oberschwellenbereich geltende Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wurde in die ab dem 18. April 2016 geltende Vergabeverordnung integriert und der für den Unterschwellenbereich geltende Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wird durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt (s. § 1 Abs. 2). Durch diese redaktionelle Folgeänderung erfolgt die Anpassung an die geänderten Bezeichnungen der wie bisher in Bezug genommenen Verfahrensordnungen, die sich aufgrund der geänderten Bezeichnungen nunmehr nicht mehr unter dem einheitlichen Begriff Vergabe- und Vertragsordnungen zusammenfassen lassen. Aufgrund des Wortlautes von Satz 1 („auch“) wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch die durch die Vergabeverordnung (§ 48 Abs. 8 VgV) und die Unterschwellenvergabeordnung (§ 35 Abs. 6 UVgO) für den

Bereich der Liefer- und Dienstleistungen eingeführten Möglichkeiten des Nachweises der Eignung u. a. durch Eintragung in einem amtlichen Verzeichnis genutzt werden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Im Ergebnis der Evaluierung wurde festgestellt, dass der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen, die sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes an Vergabeverfahren beteiligt haben, wegen des bürokratischen Aufwandes leicht rückläufig war. Auch mit dieser Regelung soll der Bürokratieaufwand für die Bieter reduziert und der Anreiz, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen, erhöht werden.

Wenn ein Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber bereits Eignungsnachweise vorgelegt hat, sind diese Eignungsnachweise vom Bieter nicht nochmals vorzulegen. Derselbe Auftraggeber fordert von dem Bieter diese Eignungsnachweise nur an, wenn er begründete Zweifel an der Eignung des Bieters hat. Den Bieter trifft hierbei eine Hinweispflicht. Der Bieter hat den Auftraggeber auf die bereits erfolgte Vorlage der Eignungsnachweise innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes nach Satz 1 bei demselben Auftraggeber hinzuweisen und das konkrete Vergabeverfahren zu benennen. Dies dient auch dazu, den Vergabestellen, insbesondere den größeren Vergabestellen, den Rechercheaufwand zu erleichtern und zu vereinfachen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung enthalten dezidierte Regelungen zu den Ausschlussgründen, u. a. auch zu fakultativen Ausschlussgründen. Nach den insoweit einschlägigen Vorschriften sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in der diesbezüglich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verweisenden Unterschwellenvergabeordnung die Möglichkeiten, einen Bieter fakultativ auszuschließen, nicht vom Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils abhängig, wie dies die bisherige Regelung des Absatzes 3 vorsieht. Das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils für einen fakultativen Ausschluss nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist im Hinblick auf die vorgenannten Bestimmungen und den insoweit bedingungslosen fakultativen Ausschluss ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils nicht gerechtfertigt. Diese Inkongruenzen sind mit Blick auf die Rechtsanwendung in der Praxis zu vermeiden. Daher wird die Regelung des fakultativen Ausschlusses an die maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen im Oberschwellenbereich angepasst und der entsprechende Wortlaut übernommen. Zudem bringt die Formulierung „insbesondere“ zum Ausdruck, dass darüber hinaus die in den diesbezüglich einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen enthaltenen weiteren zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe auch zur Anwendung kommen. Die Anpassung an die maßgeblichen Bestimmungen dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sowie der Vereinheitlichung der vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Harmonisierung der vergaberechtlichen Bestimmungen führt zudem zu einer Vereinfachung und Erleichterung in der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 7 (§ 8 Erteilung des Zuschlags)

Zu Buchstabe a

Die geänderte Fassung des Satzes 2 unterstreicht und ergänzt den Regelungsgehalt des Satzes 1. Der neue Satz 2 umfasst zugleich den Regelungsgedanken des bisherigen Satzes 2. Der Zuschlag ist weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu ermitteln. Auch weiterhin kann wie bisher der Zuschlag allein auf das preislich günstigste Angebot erteilt werden. Durch die Aufnahme des neuen Satz 2 erfolgt auch eine sprachliche Anpassung an die diesbezüglich geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung. Zur weiteren Bestimmung und Auslegung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses können die vorgenannten einschlägigen Bestimmungen herangezogen werden; die Übernahme des vollständigen Wortlautes dieser Regelungen in den Gesetzestext ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Wortes „Umweltbelange“ in Satz 3 in „umweltbezogene Aspekte“ ist rein redaktioneller Natur. Sie dient der Angleichung an die verwendeten Worte in § 97 Abs. 3 GWB und der Verwendung identischer Begriffe; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Änderung der Worte „Umweltkriterien“ in Satz 4 jeweils in „umweltbezogene Aspekte“ ist rein redaktioneller Natur. Sie dient der Angleichung an die verwendeten Worte in § 97 Abs. 3 GWB und der Verwendung identischer Begriffe; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8 (§ 10 Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Im Hinblick auf die Aufnahme einer Regelung zum vergabespezifischen Mindestentgelt wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt um die Verpflichtung, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmern Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages entspricht. Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und zur Verhinderung eines Unterbietungswettbewerbs um Lohn- und Sozialstandards wird die öffentliche Auftragsvergabe ebenso an die als Ausführungsbedingung zu verpflichtende Gewährung der Arbeitsbedingungen geknüpft, die mindestens den nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen entsprechen. Die Aufnahme einer weiteren Regelung mit Bezugnahme auf die erweiterten Möglichkeiten nach der reformierten neuen EU-Entsende-Richtlinie (s. u. a. Artikel 3 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018) ist entbehrlich. Die bereits geltende Fassung des § 10 Absatz 1 ThürVgG nimmt in seinem Wortlaut generell auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Bezug. Durch diese generelle Bezugnahme und dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist auch die künftige Umsetzung der neuen o. a. EU-Entsende-Richtlinie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Umsetzungsfrist bis zum 30.07.2020) erfasst.

Die Streichung „bei der Angebotsabgabe“ ist eine Folgeänderung der Regelung des Bestbieterprinzips (§ 12a). Entgegen der früheren Gesetzesfassung ist es nach der Neuregelung nicht mehr notwendig von den Bietern bei der Abgabe des Angebotes eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu fordern. Die Erfordernisse werden durch die neu eingeführte Vorschrift des § 12a ausreichend gewahrt.

Die Streichung der Formvorgabe „schriftlich“ macht das Gesetz zukunftssicher im Hinblick auf die schrittweise Einführung der elektronischen Kommunikation (E-Vergabe). Mit der Einführung des § 12a Abs. 1 Satz 2 wird die Form an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen des GWB, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung sowie für den Unterschwellenbereich geltenden Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 1) angepasst. Die anzuwendende Form wird im konkreten Einzelfall und in der jeweiligen Einführungsphase nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt und in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verweisung in Satz 2 wird redaktionell angepasst, weil § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes seit dem Jahr 2014 aus zwei Sätzen besteht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Regelung setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages vom 20. November 2014 zur Regelung der Tariftreue im öffentlichen Personennahverkehr um. Die Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen obliegt der Kompetenz und Zuständigkeit der für die Bereiche des Verkehrswesens und des Arbeits- und Tarifrechts zuständigen Ministerien.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zum Erlass der Tariftreuregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) - und nicht aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht). Für die Abgrenzung zwischen den Kompetenztiteln kommt es in erster Linie auf den Regelungsgegenstand und den Gesamtzusammenhang der Regelung an. Danach fallen die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und somit auch die Tariftreuregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen unter den Begriff „Recht der Wirtschaft“. Da sich aus dieser Tariftreuregelung kein eigenständiger Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber ergibt, wäre eine Zuordnung der Regelung zum Recht der Arbeit i.S.v. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 des Grundgesetzes verfehlt. Zudem ist in der Regelung, dass die für Arbeit und für Verkehrswesen zuständigen Fachressorts zusammen mit einem beratenden Ausschuss feststellen, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge als repräsentativ im ÖPNV-Bereich anzusehen sind, keine Regelung des Arbeitsrechts zu sehen. Durch diese Regelung des § 10 Absatz 2 und Absatz 3 wird keine tarifvertragliche Regelung geschaffen, auch wird durch diese Regelung nicht in bestehende Tarifverträge in irgendeiner Art und Weise eingegriffen oder deren Wirksamkeit in irgendeiner Form beschränkt. Die Geltung der Tarifverträge besteht weiterhin uneingeschränkt zwischen den Tarifvertragsparteien. Durch diese Regelung wird eine Bedingung für die öffentliche Auftragsvergabe festgelegt, die als Anknüpfungspunkt auf das vorgesehene Entgelt in einem repräsentativen beziehungsweise mehreren repräsentativen Tarifverträgen Bezug nimmt, um dieses für die öffentliche Auftragsvergabe zugrunde zu legen. Damit wird keine arbeitsrechtliche Regelung getroffen. Die landesrechtliche Tariftreuregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen betrifft allein das Verhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Auftragnehmer (Unternehmer) im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Ebenso spricht die im Zusammenhang mit der Regelung stehende Sanktionsvorschrift (§ 18 ThürVgG), nach der ein Verstoß gegen die Tariftreuregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen z. B. mit einer Auftragsperre sanktioniert werden kann, für eine vergaberechtliche Zuordnung und damit für eine Zuordnung unter den Begriff „Recht der Wirtschaft“. Die Verknüpfung zwischen Verpflichtung und Sanktion macht deutlich, dass es sich bei der Tariftreuregelung für die Vergabe von

ÖPNV-Dienstleistungen um eine Ausgestaltung der Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb um eine öffentliche Auftragsvergabe und damit um einen vergaberechtlichen Regelungsgegenstand handelt. Im Ergebnis der Abwägung zwischen den Kompetenztiteln „Recht der Wirtschaft“ und „Arbeitsrecht“ ist die Tariftreueregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen.

Da sich aus Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung nur solange und soweit haben, wie der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, auch keine Sperrwirkung ergibt, kann das Land die Tariftreueregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen treffen. Dabei ist festzustellen, dass sich auch aus dem allgemeinen Vergaberecht (insbesondere GWB) keine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber ergibt. Denn, obgleich der Bundesgesetzgeber mit dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von seiner Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf das Vergaberecht - jedenfalls im Oberschwellenbereich - bereits umfassend Gebrauch gemacht hat, hat er dies in Bezug auf die Ausführungsbedingungen nicht abschließend getan. Der Landesgesetzgeber ist daher in Bezug auf die gesetzliche Definition verpflichtender Ausführungsbedingungen nicht gesperrt. Aus § 128 GWB ergibt sich, dass es sich bei der Tariftreueregelung für die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen um derartige Ausführungsbedingungen handelt.

Einen für die öffentliche Auftragsvergabe bedeutenden Bereich von Leistungen für öffentliche Auftraggeber stellt der in Absatz 2 geregelte öffentliche Personennahverkehr dar. Die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen unterfällt dem Anwendungsbereich der europäischen Niederlassungsfreiheit. Die im Verkehrsbereich insoweit einschlägige europäische Niederlassungsfreiheit wird nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) konkretisiert. Nach Artikel 49 AEUV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates grundsätzlich verboten. Die Niederlassungsfreiheit umfasst die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Tarifverträge stellt keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, da derartige Bedingungen in Vergabeverfahren nicht die nationalen Organisations- oder Ordnungsvorschriften für die Niederlassung betreffen, sondern die Modalitäten der Leistungserbringung für den öffentlichen Auftraggeber. Darüber hinaus können auch Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein. Die Umsetzung eines effektiven Arbeitnehmerschutzes, wie dies durch die Regelung des § 10 Absatz 2 verfolgt wird, kann auch für den Verkehrsbereich als Rechtfertigung dienen. Für die Zulässigkeit von Tariftreueregelungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs lässt sich die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 heranziehen. Nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung kann der Auftraggeber den Betreiber bei der Vergabe von öffentlichen Personennahverkehrsdiensten im Einklang mit nationalem Recht dazu verpflichten, bestimmte Qualitätsstandards einzuhalten. Aus Erwägungsgrund 17 der Verordnung ergibt sich, dass es sich bei diesen Standards auch um soziale Kriterien, wie Mindestarbeitsbedingungen und Verpflichtungen aus Kollektivvereinbarungen handeln kann. Auch ist in Erwägungsgrund 17 ausdrücklich vorgesehen, dass besondere soziale Normen und Dienstleistungsqualitätsnormen vorgeschrieben werden können, um das Risiko des Sozialdumpings zu verhindern. Durch das Abstellen auf die Entgelte nach einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen sollen bei der Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen die in dieser Branche bestehenden „breitenwirksamen“ Lohnstandards gesichert und gestärkt werden. Beim Wettbewerb um derartige Aufträge soll eine Abwärtsspirale beim Lohnniveau zu Lasten der Arbeitnehmer vermieden werden. Die Gewährleistung von Lohnstandards dient letztlich auch der Sicherung und Stabilität der sozialen Sicherungssysteme. Im Hinblick auf die Verfolgung dieser gesetzgeberischen Zwecke kann somit von der Zulässigkeit von Tariftreuerverpflichtungen für den ÖPNV-Bereich ausgegangen werden. Absatz 2 stellt daher für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf einschlägige und repräsentative Tarifverträge in Thüringen ab. Die

Unternehmen müssen ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt zahlen, das in einem solchen Tarifvertrag vorgesehen ist. Durch die offene Formulierung und die Möglichkeit des Abstellens auf mehrere Tarifverträge wird die nach Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Tarifautonomie gewahrt. Die vorliegend in Betracht kommende verfassungsrechtlich geschützte negative Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ist nicht betroffen. Die negative Koalitionsfreiheit umfasst das Recht des Einzelnen einer Koalition fernzubleiben oder aus ihr auszutreten. Diese negative Komponente des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes schützt davor, dass ein Zwang oder Druck auf die Nichtorganisierten ausgeübt wird, einer Organisation beizutreten. Das Bundesverfassungsgericht sah z. B. die negative Koalitionsfreiheit nicht durch die Regelungen zur Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 TVG als beeinträchtigt an. Allein dadurch, dass jemand den Vereinbarungen fremder Tarifvertragsparteien unterworfen wird, ist ein spezifisch koalitionsrechtlicher Aspekt nicht betroffen.¹ Seine Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht weiter fortentwickelt und führt in einer weiteren Entscheidung aus, dass „wenn in der Regel nicht einmal der Druck auf einen Außenseiter durch seine Bindung an einen ganzen Tarifvertrag infolge dessen Allgemeinverbindlicherklärung die negative Koalitionsfreiheit zu verletzen vermag, so kann die Bindung eines Außenseiters lediglich an ein einzelnes tarifvertragliches Element noch weniger als unzulässiger Druck in Richtung auf einen Koalitionsbeitritt qualifiziert werden.“² Die Tatsache, dass die gesetzliche Regelung an den Ergebnissen von Koalitionsverhandlungen anknüpft, stellt für sich genommen noch keine Verletzung des Grundrechts der negativen Koalitionsfreiheit dar.³ Da die gesetzliche Normierung sowohl die tariflich gebundenen Unternehmen als auch die nicht gebundenen Unternehmen betrifft, kann von der Regelung kein Beitrittsdruck ausgehen. Hier kann in Bezug auf die geplante Regelung nichts anderes gelten, als bezüglich der anderen unterschiedlichen Formen der gesetzlichen Tarifierstreckung. Somit ist durch die Regelung des § 10 Absatz 2 die verfassungsrechtlich geschützte negative Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht berührt.

Da öffentliche Dienstleistungsaufträge im Personennahverkehr regelmäßig lange Laufzeiten haben, fordert das Gesetz, dass während der Ausführungslaufzeit eintretende Änderungen nachzuvollziehen sind.

Die Streichung „bei der Angebotsabgabe“ ist eine Folgeänderung der Regelung des Bestbieterprinzips (§ 12a). Entgegen der früheren Gesetzesfassung ist es nach der Neuregelung nicht mehr notwendig von den Bietern bei der Abgabe des Angebotes eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu fordern. Die Erfordernisse werden durch die neu eingeführte Vorschrift des § 12a ausreichend gewahrt.

Hinsichtlich der Streichung der Formvorgabe „schriftlich“ wird auf die obigen Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 9)

Die in Absatz 3 für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrags oder mehrerer Tarifverträge aufgezählten Merkmale sind aufgrund des Wortlautes („insbesondere“) nicht abschließend. Zur Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder von Tarifverträgen wird ein beratender Ausschuss beim für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium errichtet. Für die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens enthält die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Nach den Maßgaben des Absatzes 4 werden von staatlichen Auftraggebern Aufträge nur unter Zugrundelegung des neu eingeführten vergabespezifischen Mindestlohns vergeben.

¹ BVerfG, Beschl. v. 24.05.1977 – 2 BvL 11/74 – BVerfGE 44, S. 322 (S. 351 f.)

² BVerfG, 14.06.1983 - 2 BvR 488/80 – BVerfGE 64, S. 208 (S. 213)

³ BVerfG, Beschl. v. 11. Juli 2006 1 BvL 4/00 - BVerfGE 116, 202 – 228

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindeststundenentgelts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber. Die Regelung verpflichtet nur die unmittelbare Landesverwaltung. Die kommunalen Auftraggeber, die mittelbare Landesverwaltung (zum Beispiel Beliehene) sowie die sonstigen Auftraggeber nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sind von dieser Pflicht nicht erfasst. Aufgrund der durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt zu erwartenden Kostensteigerungen für die öffentlichen Auftraggeber wird diese Regelung derzeit auf die staatlichen Auftraggeber beschränkt. Im Rahmen der gemäß § 20 Abs. 2 durchzuführenden Evaluierung betreffend die Wirkung des vergabespezifischen Mindestlohns auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnsektor sowie auf das Preisniveau staatlicher Aufträge soll eine umfassende Analyse der Regelung erfolgen und sollen die Ergebnisse einer zukünftigen Bewertung zugrunde gelegt werden; die Erkenntnisse der Evaluierung bleiben abzuwarten.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zum Erlass der vergabespezifischen Mindestlohnregelung ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und nicht aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht). Für die Abgrenzung zwischen den Kompetenztiteln kommt es in erster Linie auf den Regelungsgegenstand und den Gesamtzusammenhang der Regelung an. Danach fallen die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und somit auch die vergabespezifische Mindestlohnregelung unter den Begriff „Recht der Wirtschaft“. Da sich aus der Mindestlohnregelung kein eigenständiger Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber ergibt, wäre eine Zuordnung der Regelung zum Recht der Arbeit i.S.v. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 des Grundgesetzes verfehlt. Die landesrechtliche Mindestlohnregelung betrifft allein das Verhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Auftragnehmer (Unternehmer) im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Ebenso spricht die im Zusammenhang mit der Regelung stehende Sanktionsvorschrift (§ 18 ThürVgG), nach der ein Verstoß gegen die Mindestlohnregelung z. B. mit einer Auftragsperre sanktioniert werden kann, für eine vergaberechtliche Zuordnung und damit für eine Zuordnung unter den Begriff „Recht der Wirtschaft“. Aus der Verknüpfung zwischen Verpflichtung und Sanktion ergibt sich, dass es sich bei der Mindestlohnregelung um eine Ausgestaltung der Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb um eine öffentliche Auftragsvergabe und damit um einen vergaberechtlichen Regelungsgegenstand handelt. Im Ergebnis der Abwägung zwischen den Kompetenztiteln „Recht der Wirtschaft“ und „Arbeitsrecht“ ist die vergabespezifische Mindestlohnregelung dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen.

Da sich aus Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung nur solange und soweit haben, wie der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, auch keine Sperrwirkung ergibt, kann das Land die vergabespezifische Mindestlohnregelung treffen. Dabei ist festzustellen, dass sich auch aus dem allgemeinen Vergaberecht (insbesondere GWB) keine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber ergibt. Denn, obgleich der Bundesgesetzgeber mit dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von seiner Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf das Vergaberecht - jedenfalls im Oberschwellenbereich - bereits umfassend Gebrauch gemacht hat, hat er dies in Bezug auf die Ausführungsbedingungen nicht abschließend getan. Der Landesgesetzgeber ist daher in Bezug auf die gesetzliche Definition verpflichtender Ausführungsbedingungen nicht gesperrt. Aus § 128 GWB ergibt sich, dass es sich bei der Mindestlohnregelung um derartige Ausführungsbedingungen handelt.

Die Aufnahme der Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohns in das Thüringer Vergabegesetz, der künftig bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen ist, erfolgt unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Hierzu gehören das EuGH-Urteil in der Rechtssache Rüffert (Urteil vom 03.04.2008, Rs. C-346/06) und in der Folge die Entscheidungen des EuGH in der Rechtssache Bundesdruckerei (Urteil vom 18.09.2014, Rs. C-549/13) sowie in der Rechtssache RegioPost (Urteil vom 17.11.2015, Rs. C-115/14).

In der Rechtssache RegioPost hat der EuGH festgestellt, dass das Unionsrecht (Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG) der vergabespezifischen Mindestlohnregelung des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz nicht entgegensteht. Die Entscheidung des EuGH wirft in Bezug auf die dort getroffene Feststellung, dass im entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch keine andere nationale Regelung einen niedrigeren Lohn für die Branche vorsah, die Frage auf, ob ein vergabespezifischer Mindestlohn vor dem Hintergrund des inzwischen bestehenden Bundesmindestlohngesetzes weiterhin unionskonform ist. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass sich die Rechtskraft der EuGH-Urteile nur auf die ihm konkret vorgelegte Rechtsfrage und den konkret zugrunde liegenden Sachverhalt erstreckt. Das bedeutet, dass der EuGH über die Unionskonformität eines vergabespezifischen Mindestlohns bei gleichzeitiger Geltung eines flächendeckenden bundesweiten Mindestlohns in der Regiopost-Rechtssache nicht entschieden hat. Aus diesem Grunde lassen sich aus diesem Urteil keine Prognosen über das Ergebnis einer neuen einzelfallbezogenen Prüfung einer vergabespezifischen Mindestlohnregelung treffen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob der EuGH im Rahmen einer neu anzustellenden Prüfung eine nationale flächendeckende Mindestlohnregelung überhaupt berücksichtigen würde beziehungsweise welche Bedeutung er einer solchen Regelung beimessen würde.

Zu der Frage, ob eine landesgesetzliche vergabespezifische Mindestlohnregelung europarechtskonform ist, wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften zur rechtlichen Absicherung ein Rechtsgutachten eingeholt. Danach steht insgesamt „die Europarechtskonformität einer landesgesetzlichen vergabespezifischen Mindestlohnregelung ... unter der Bedingung, dass der beabsichtigte (Mindest-) Arbeitnehmerschutz auch erforderlich ist. Erforderlich ist eine landesgesetzliche vergabespezifische Mindestlohnregelung, wenn es erstens regionale/landesspezifische Besonderheiten, zum Beispiel erhöhte Lebenshaltungskosten gibt, und zweitens der bezweckte Arbeitnehmerschutz nicht bereits durch eine anderweitige Regelung gewahrt wird. ...“ „Ob und inwieweit ... Besonderheiten bestehen, muss mit entsprechendem statistischen Zahlenmaterial (zum Beispiel zu Lebenshaltungskosten, Durchschnittseinkommen) untersucht werden.“ „... Vergaberechtliche landesspezifische Mindestentgeltregelungen als verpflichtende Ausführungsbedingungen [unterliegen] – auch nach der Vergaberechtsreform 2016 – keiner Kompetenzsperre durch das allgemeine Vergaberecht ...“⁴

Bezogen auf das vorgenannte Erforderlichkeitskriterium sind für Thüringen folgende landesspezifische Besonderheiten festzustellen:

- **Niedrige Tarifbindung:** Mit Blick auf den Arbeitnehmerschutz besteht eine relativ niedrige Tarifbindung der Betriebe in Thüringen. Die Hauptaufgabe der Tarifpartner, insbesondere der Arbeitnehmervertreter, ist, im Ergebnis der tariflichen Auseinandersetzungen für die Arbeitnehmer ein hinreichendes Einkommen zu erzielen. Ein solches Ergebnis für möglichst viele Arbeitnehmer zu erreichen wird umso schwieriger, je weniger Betriebe in Thüringen der Tarifbindung unterliegen. In Thüringen sind 22 Prozent der Betriebe tarifgebunden (mit 46 Prozent der Beschäftigten). Im Bundesdurchschnitt liegt dieser Wert bei 32 Prozent (58 Prozent der Beschäftigten)⁵.
- **Rückstand beim Lohn- und Gehaltsniveau:** Das durchschnittliche jährliche Arbeitsentgelt (Bruttolohn/-gehalt zuzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) lag in Thüringen im Jahr 2016 bei 33 700 Euro. Der bundesdeutsche Durchschnitt lag bei 40 602 Euro. Thüringen erreicht damit 83 vom Hundert des gesamtdeutschen Durchschnitts⁶.

⁴ Prof. Dr. jur. Christopher Zeiss unter Mitarbeit von Prof. Dr. jur. Christian-David Wagner, „Vergabespezifische Mindestentgeltregelung in Mecklenburg-Vorpommern Teil 1: EU-Recht und Verfassungsrecht“, 01.11.2017, S. 11, 20, 32, zitiert nach Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/1931 vom 27.3.2018, S. 17 f.

⁵ TMASGFF (Hrsg.) IAB Betriebspanel, Länderbericht Thüringen, Ergebnisse der 21. Welle 2016, S. 70-72.

⁶ Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Zusammenhänge, Bedeutung Ergebnisse – Ausgabe 2017, S. 46/47.

- **Hoher Anteil an Beschäftigten mit Niedriglohn:** Nach der Erhebung der Verdienststruktur des Statistischen Bundesamtes lag der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit Niedriglohn im April 2014 in Thüringen bei 33,7 Prozent und damit erheblich über dem Bundesdurchschnitt von 21,4 Prozent. Betrachtet man ausschließlich Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse fällt der Unterschied noch gravierender aus: Hier betrug der Anteil in Thüringen 26,6 Prozent gegenüber dem Bundeswert von 10,2 Prozent. Als Niedriglohn wird dabei ein Gesamtbruttoverdienst von weniger als 10 Euro pro Stunde eingestuft. Aktuellere Daten liegen nicht vor, da die Verdienststrukturerhebung nur alle vier Jahre durchgeführt wird (die Zahlen für das Jahr 2014 wurden im September 2016 veröffentlicht)⁷.
- **Erhöhte Armutsgefährdung:** Laut Mikrozensus lag die sog. Armutsgefährdungsquote (Anteil der Bevölkerung, die über weniger als 60 Prozent des Medianwertes eines nach einer OECD-Definition berechneten Äquivalenzeinkommens verfügt) in Thüringen mit 17,2 Prozent um 1,5 Prozentpunkte beziehungsweise 9,6 Prozent über dem Bundesdurchschnitt (15,7 Prozent). Besonders relevant für die diskutierte Fragestellung ist das Ausmaß der Armutsgefährdung bei abhängig Beschäftigten. Hier betrug die Quote in Thüringen in 2016 8,6 Prozent und war damit um einen Prozentpunkt beziehungsweise 13,2 Prozent höher als der Bundeswert von 7,6 Prozent. Die Armutsgefährdung ist damit für abhängig Beschäftigte im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich erhöht⁸.
- **Niedriges Einkommensniveau:** Auch das niedrige Einkommensniveau in Thüringen ist in diese Betrachtung einzubeziehen. Die Gesamteinnahmen der privaten Haushalte betragen im Jahr 2013 im Durchschnitt je Haushalt und Monat brutto 3 310 Euro⁹; der Bundesdurchschnitt in 2013 liegt bei brutto 5 142 Euro¹⁰.

Die dargelegten landesspezifischen Besonderheiten verdeutlichen die Erforderlichkeit des Arbeitnehmerschutzes, der unter dieser Voraussetzung auch mit dem Instrument des Vergaberechts, der Beachtung eines landesgesetzlichen vergabespezifischen Mindestlohns, verfolgt werden kann. Sinn und Zweck des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes ist es, die Situation der Arbeitnehmer nicht nur während der Erbringung der Leistung zu verbessern, sondern auch zu einer nachhaltigeren Verbesserung der Einkommenssituation beizutragen.

Weitere Bedingung einer europarechtskonformen landesgesetzlichen vergabespezifischen Mindestlohnregelung ist, dass der bezweckte Arbeitnehmerschutz nicht bereits durch eine anderweitige generelle Regelung gewahrt wird. Insofern besteht für den Gesetzgeber ein Spielraum, dessen untere Grenze der allgemeine bundesweite Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz darstellt und dessen obere Grenze der unterste Tariflohn (ohne Zulagen/Zuschläge) eines geeigneten Tarifvertrages bildet. Im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz, der Gewährleistung eines hinreichenden Entgelt- und Lohn tariffs zur Existenzsicherung, lässt sich der Tarifvertrag für die Gebäudereiniger als geeigneter Maßstab ansehen. Die Branche der Gebäudereiniger stellt eine beschäftigungsstarke Branche dar. Zudem ist der öffentliche Dienst ein maßgeblicher Auftraggeber in diesem Bereich. Durch die Beauftragung der Gebäudereinigungsunternehmen kann somit seitens der öffentlichen Auftraggeber auf die Höhe der Vergütung der in dieser Branche tätigen Arbeitnehmer positiv Einfluss genommen werden. Aufgrund der sozialen und beschäftigungspolitischen Gegebenheiten in Thüringen wird als Maßstab der unterste Tariflohn für die gewerblichen Beschäftigten in der

⁷ Statistisches Bundesamt, Verdienststrukturerhebung Ausgabe 2014, Fachserie 16 Heft 1, veröffentlicht am 14.9.2016.

⁸ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Armutsgefährdungsquote nach soziodemografischen Merkmalen in % gemessen am Bundesmedian, Datenquelle: Mikrozensus.

⁹ Thüringer Landesamt für Statistik, Haushaltsbruttoeinkommen, Einkommen und Einnahmen private Haushalte (EVS), Stand 2013.

¹⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis), Wirtschaftsrechnungen – Einnahmen und Ausgaben private Haushalte 2013, Fachserie 15, Heft 4.

Gebäudereinigung herangezogen. Der beträgt nach dem ab dem 1. Januar 2019 geltenden Tarifvertrag 10,05 Euro (brutto) pro Stunde (Lohngruppe 1 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Unter Berücksichtigung dessen, dass die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenentgeltes nach der Rechtsprechung des EuGH nicht einer unzulässigen Tariftreueerklärung gleichkommen darf, ergibt sich aufgrund des Tarifabstandes ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt von 10,04 Euro (brutto).

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass der durch § 10 Absatz 4 festgesetzte vergabespezifische Mindestlohn mit der Richtlinie 96/71/EG (Arbeitnehmerentsenderichtlinie) bzw. Art. 56 AEUV (Recht des freien Dienstleistungsverkehrs) vereinbar ist. Artikel 70 der Richtlinie 2014/24/EU (EU-Vergaberichtlinie) sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen können, sofern diese gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen angegeben werden. Diese Bedingungen können u. a. soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen. Laut Erwägungsgrund 98 der Richtlinie 2014/24/EU sollten Anforderungen hinsichtlich der in der Richtlinie 96/71/EG geregelten grundlegenden Arbeitsbedingungen, wie Mindestlöhne, auf dem Niveau bleiben, das durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder durch Tarifverträge, die im Einklang mit dem Unionsrecht im Kontext der genannten Richtlinie angewandt werden, festgelegt wurde. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist insoweit zu entnehmen, dass die durch nationale Rechtsvorschriften Bietern und deren etwaigen Nachunternehmern, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, und in dem die Mindestlohnsätze niedriger sind, auferlegte Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgeltes eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung darstellt, die geeignet ist, die Erbringung ihrer Leistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Eine Maßnahme wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, kann daher eine Beschränkung im Sinne von Artikel 56 AEUV darstellen. Eine solche nationale Maßnahme kann grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteil Bundesdruckerei C-549/13, Rn. 30, 31 und EuGH-Urteil RegioPost C-115/14, Rn. 69, 70). Ab dem 01.01.2019 beträgt der bundesweite gesetzliche Mindestlohn 9,19 Euro und die Differenz zum vergabespezifischen Mindestlohn 0,85 Euro. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die dargelegten landesspezifischen Besonderheiten für Thüringen ist die geringe Überschreitung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns zur Erreichung des Ziels des Arbeitnehmerschutzes erforderlich und angemessen. Die Intensität der Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit durch den vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 10,04 Euro ist im Vergleich zum bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro nur als gering anzusehen. Dem steht ein spürbarer Schutzgewinn für soziale und beschäftigungspolitische Belange gegenüber, der die geringfügige Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit überwiegt.

Zudem ist die vergabespezifische Mindestlohnregelung mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) vereinbar. Der Grundrechtsbereich der Berufsfreiheit ist betroffen, da die Unternehmen, die sich an einer Ausschreibung beteiligen wollen, zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Verträge mit Dritten angehalten und damit in ihrer unternehmerischen Vertragsfreiheit berührt sind. Da die Einflussnahme auf die Entlohnung der Arbeitnehmer unmittelbarer Zweck der Regelung ist, greift die Regelung auch in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein. Gleichwohl liegt ein Grundrechtsverstoß nicht vor, da der Eingriff in die Berufsfreiheit gerechtfertigt ist. Sinn und Zweck der Mindestlohnregelung ist, erstens, die Situation der Arbeitnehmer in Thüringen aufgrund gegebener landesspezifischer struktureller Nachteile zu verbessern (siehe hierzu die Ausführungen zur Europarechtskonformität der vergaberechtlichen Mindestlohnregelung), zweitens, die Flucht der öffentlichen Auftraggeber in das Privatrecht zu verhindern, drittens, Wettbewerbsnachteile für die heimische Wirtschaft zu mildern und viertens, einen Lohndruck im untersten Niedriglohnsektor zu vermeiden. Mittels dieser Ziele soll der Schutz der Arbeitnehmer, die bei tarifgebundenen Un-

ternehmen arbeiten, vor Arbeitslosigkeit gestärkt, die Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards verbessert und das System der sozialen Absicherung entlastet werden. Hierbei handelt es sich um verfassungsrechtlich legitime Ziele. Die Verpflichtung der Bewerber um einen öffentlichen Auftrag zur Zahlung eines bestimmten vergabespezifischen Mindestlohns ist ein geeignetes Mittel zur Erreichung der mit der Regelung verfolgten Ziele. Ein geeignetes Mittel ist bereits dann gegeben, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann; es genügt bereits die Möglichkeit der Zweckerreichung. Gemessen hieran ist die Mindestlohnregelung grundsätzlich geeignet, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Die vergaberechtliche Mindestlohnregelung ist zur Erreichung der Ziele auch erforderlich. Ebenso wie bei der Bewertung der Geeignetheit verfügt der Gesetzgeber auch bei der Frage der Zielerreichung über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum. Ausgehend von dieser Einschätzungsprärogative ist davon auszugehen, dass die Einführung des vergabespezifischen Mindestlohns erforderlich ist, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns negiert. Denn mit der Festlegung eines über den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn hinausgehenden, sich an einer für den öffentlichen Auftraggeber relevanten unteren Lohngruppe orientierenden Lohnstandards (vorliegend ist dies der unterste Tariflohn für die gewerblichen Beschäftigten der Gebäudereinigung) kann der beabsichtigte Zweck weitaus intensiver verfolgt werden als mit dem bestehenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Schließlich ist die mit der Einführung des vergabespezifischen Mindestlohns einhergehenden Beeinträchtigung der Berufsfreiheit auch angemessen. Durch die Beschränkung der Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Mindestlohns lediglich auf die Fälle, die einer eigenen unternehmerischen Entscheidung zur Teilnahme an einer öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, ist das Gewicht des Eingriffs stark gemindert und wiegt der Eingriff weniger schwer als die rechtfertigenden Gründe, die der Regelung zugrunde liegen. Die Mindestlohnregelung ist daher mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) vereinbar.

Satz 2 regelt die Berechnung des Mindeststundenentgelts bei zusätzlich über das regelmäßig gezahlte Grundgehalt hinaus gezahlten Entgeltbestandteilen. Danach können nur Leistungen in den Mindestlohn einbezogen werden, die das Verhältnis zwischen Leistung des Arbeitnehmers auf der einen und der Gegenleistung, die dieser dafür erhält, auf der anderen Seite nicht verändern. Entscheidend ist jeweils, inwieweit der Zweck der Leistung dem Zweck des Mindestlohns funktional gleichwertig ist. Das Mindestentgelt entspricht somit dem regelmäßig gezahlten Grundgehalt. Darüber hinaus gehende Entgeltbestandteile wie Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge werden dabei nur berücksichtigt, wenn sie die in dem betreffenden Zeitraum erbrachte tatsächliche Arbeitsleistung entgelten und nicht funktional etwas anderes (wie zum Beispiel eine bestimmte Erschwernis im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung) ausgleichen sollen (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Mai 2016, 5 AZR 135/16).

Absatz 5 regelt den persönlichen Anwendungsbereich der Vorschriften über das vergabespezifische Mindestentgelt.

Satz 1 bestimmt zur Klarstellung diejenigen Personenkreise, die von der Regelung ausgeschlossen sind. Diese Personenkreise sind im Sinne des Arbeitsrechts nicht als Arbeitnehmer zu qualifizieren oder diesen auch nicht durch Art und Umfang ihrer Tätigkeiten gleich einzustufen.

Durch Satz 2 und Satz 3 werden Leiharbeitnehmer in die Regelung einbezogen, sofern keine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Anwendung kommt. Zudem wird das Unternehmen verpflichtet, sicherzustellen, dass im Anwendungsbereich des Absatzes 4 Satz 1 Leiharbeitnehmer, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den im Betrieb des Unternehmens beschäftigten vergleichbaren Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Dadurch wird das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auch auf diesen Personenkreis erstreckt,

bei dem es angemessen und sachlich geboten ist. Mit Satz 3 wird eine „Lücke“ aufgefangen. Für den Fall, dass eine Rechtsverordnung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht (rechtswirksam) vorliegen sollte (z. B. im Falle des Wegfalls oder der Unwirksamkeit der Rechtsverordnung) und der Gleichstellungsgrundsatz nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht zur Anwendung kommt (z. B. weil ein Auftragnehmer keine eigenen Arbeitnehmer mit Tätigkeiten befasst, die denjenigen, die den eingesetzten Leiharbeitnehmern übertragen werden, vergleichbar sind), hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass den bei ihm bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Leiharbeitnehmern mindestens das vergabespezifische Mindest-Stundenentgelt gezahlt wird. Die in § 10 Abs. 5 Satz 2 ThürVgG-E getroffene Regelung zum Grundsatz der Gleichstellung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird hiervon nicht berührt.

Nach Satz 4 werden auch Arbeitnehmer, die bei Nachunternehmen beschäftigt sind und für die Ausführung des Auftrages eingesetzt werden, vom vergabespezifischen Mindeststundenentgelt umfasst. Dies gilt nicht, sofern für diese ein Mindeststundenentgelt aufgrund eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages, eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber erstreckt wurde oder einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Mindeststundenentgelt vorsehen.

Absatz 6 begründet zum einen eine regelmäßige Verpflichtung zur Anpassung des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes, um möglichen Veränderungen der Lebensverhältnisse und der tariflichen Konditionen Rechnung zu tragen. Zum anderen wird der Maßstab für die Anpassung festgelegt. Dieser orientiert sich an den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Daten.

Absatz 7 eröffnet für Kommunen und die sonstigen nichtstaatlichen Auftraggeber im Sinne des § 2 die Möglichkeit, die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Erklärung der Verpflichtung nach Absatz 4 und 5 zu knüpfen. Die Anwendung der Regelungen zum vergabespezifischen Mindestentgelt ist für sie fakultativ. Im Hinblick auf die derzeit nicht verifizierbaren Auswirkungen des vergabespezifischen Mindestlohns auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnsektor und auf das Preisniveau wurde von einer verbindlichen Geltung der Absätze 4 und 5 auch für die kommunalen Auftraggeber sowie die sonstigen Auftraggeber nach § 2, mit Ausnahme der staatlichen Auftraggeber, abgesehen. Die diesbezüglichen Auswirkungen sollen im Rahmen einer Evaluierung betrachtet und bewertet werden. S. hierzu auch oben die Begründung zu Absatz 4.

Absatz 8 wird aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-549/13 („Bundesdruckerei“) neu eingefügt. Der EuGH hat entschieden, dass es mit der in Artikel 56 AEUV niedergelegten Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbar ist, wenn Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, den Nachunternehmer eines Bieters, der beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, beschäftigt sind, verpflichten, den genannten Arbeitnehmern ein mit diesen Rechtsvorschriften festgelegtes Mindestentgelt zu zahlen (Diktion des EuGH). Um diesen Vorgaben des EuGH-Urteils gerecht zu werden, wird bestimmt, dass die Pflicht der Unternehmen und Nachunternehmen, eine entsprechende Verpflichtungserklärung hinsichtlich des Mindestentgeltes bei der Vergabestelle vorzulegen, unter den Voraussetzungen der Regelung des Absatzes 8 gilt. Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmen mit Sitz im EU-Ausland haben eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich des Mindestentgeltes vorzulegen, soweit sie beabsichtigen, die Leistung im Inland zu erbringen. Um den Bedürfnissen in der Praxis Rechnung zu tragen, werden Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmen mit Sitz im Nicht-EU-Ausland gleichgestellt.

Absatz 9 enthält eine Klarstellung, die der sozialrechtlichen Zielsetzung für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten Rechnung trägt.

Es handelt hierbei gesetzestechisch um eine dynamische Verweisung auf die genannten Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zu Buchstabe e (Absatz 10)

Die Änderung der Absatz-Reihenfolge ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Streichung „bei Angebotsabgabe“ ist eine Folgeänderung der Regelung des Bestbieterprinzips (§ 12a). Entgegen der früheren Gesetzesfassung ist es nach der Neuregelung nicht mehr notwendig von den Bietern bei der Abgabe des Angebotes eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu fordern. Die Erfordernisse werden durch die neu eingeführte Vorschrift des § 12a ausreichend gewahrt.

Zu Nummer 9 (§ 10a – Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten)

Die Regelung übernimmt die aus Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sich ergebende Möglichkeit zur Verpflichtung des ausgewählten Betreibers zur Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen, die diesen von dem bisherigen Betreiber gewährt wurden. Diese Regelung dient dem Schutz der Arbeitnehmer im Bereich der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße. Im Falle einer durch den Auftraggeber verlangten Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers hat der neue Betreiber auch die bisherigen Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer zu übernehmen und ihnen zu gewähren. Die arbeitsrechtliche Möglichkeit einer Beschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers beim ausgewählten, neuen Betreiber zu schlechteren Arbeitsbedingungen kann durch eine diesbezügliche Verpflichtung des ausgewählten, neuen Betreibers verhindert werden.

Der öffentliche Auftraggeber kann gegenüber dem bisherigen Betreiber die Zurverfügungstellung der in Satz 2 genannten Unterlagen oder die Einsichtnahme in diese bereits in der Phase der Planung des Vergabeverfahrens fordern. Dies stellt sicher, dass der öffentliche Auftraggeber bereits zu diesem Zeitpunkt über die ausschreibungsrelevanten Informationen verfügt, um seine Entscheidung hinsichtlich des Verlangens der Personalübernahme nach Satz 1 treffen und dieses in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angeben zu können. Der öffentliche Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben, dass er von dem ausgewählten Betreiber verlangt, die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen zu übernehmen, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die für den Oberschwellenbereich geltende und zu beachtende Regelung für den Eisenbahnverkehr des § 131 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere Absatz 3 hingewiesen.

Zu Nummer 10 (§ 11 ILO – Kernarbeitsnormen)

Die Streichung „bei Angebotsabgabe“ in Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Regelung des Bestbieterprinzips (§ 12a). Entgegen der früheren Gesetzesfassung ist es nach der Neuregelung nicht mehr notwendig von den Bietern bei der Abgabe des Angebotes eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu fordern. Die Erfordernisse werden durch die neu eingeführte Vorschrift des § 12a ausreichend gewahrt.

Die Streichung der Formvorgabe „schriftlich“ macht das Gesetz zukunftssicher im Hinblick auf die schrittweise Einführung der elektronischen Kommunikation (E-Vergabe). Mit der Einführung des § 12a Abs. 1 Satz 2 wird die Form an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen des GWB, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung sowie für den Unterschwellenbereich geltenden

Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 1) angepasst. Die anzuwendende Form wird im konkreten Einzelfall und in der jeweiligen Einführungsphase nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt.

Zu Nummer 11 (§ 12 Nachunternehmereinsatz)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Hinsichtlich der Streichung der Formvorgabe „schriftlich“ wird auf die obigen Ausführungen zu Nummer 8 Buchstabe b) aa) verwiesen.

Mit der Einfügung „in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ wird die Form an die für Bieter vorgegebene Form angeglichen und ein einheitlicher Kommunikationsstandard im Vergabeverfahren erzielt. Die anzuwendende Form wird dabei im konkreten Einzelfall und in der jeweiligen Einführungsphase nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch die Aufnahme der Ausschlussgründe in Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit eines Nachunternehmers wie bisher zu prüfen ist, ob Gründe für den Ausschluss des Nachunternehmers vorliegen. Mit dem am 18. April 2016 in Kraft getretenen novellierten Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die Ausschlussgründe (zwingende und fakultative Ausschlussgründe) neu formuliert und detailliert geregelt worden, worauf die Bestimmungen in der Vergabeverordnung verweisen. An diesen Regelungen orientieren sich auch die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 2; VOB/A Abschnitt 1 enthält hierzu u. a. weniger detaillierte Regelungen). Mit dem Hinweis auf die zu prüfenden Ausschlussgründe soll die Aufmerksamkeit auf die Beachtung der Ausschlussgründe nach den einschlägigen Bestimmungen der im konkreten Einzelfall jeweils in Betracht kommenden Verfahrensordnungen gelenkt werden.

Zu Nummer 12 (§ 12a Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen, Bestbieterprinzip)

Im Rahmen der im Jahre 2016 durchgeführten Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes wurde von Vergabestellen und auch von Unternehmen insbesondere die Vielzahl der nach dem ThürVgG verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise kritisiert, die zu einem Mehraufwand auf beiden Seiten führen und gleichzeitig die Fehleranfälligkeit erhöhen. Dies wurde im Evaluierungsgutachten entsprechend dargestellt (s. unter http://www.thueringen.de/mam/th6/wirtschaft/verwaltung/vergabegesetz_final.pdf). Diesen Anforderungen, denen sich sowohl die Bieter als auch die Vergabestellen ausgesetzt sehen, trägt die Regelung des § 12a Rechnung. Für beide Gruppen wird das Vergabeverfahren im Hinblick auf die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen (Verpflichtungs- und Eigenerklärungen) und Nachweise verschlankt. Die Einführung des Bestbieterprinzips stellt eine effektive und sinnvolle Maßnahme zum Bürokratieabbau dar, das die bestehende Struktur und Regelungssystematik des Gesetzes berücksichtigt.

Absatz 1 normiert das neu eingeführte Bestbieterprinzip. Bestbieter im Sinne des Gesetzes ist derjenige Bieter, dem nach Durchführung der Wertung der Angebote entsprechend den vier Prüfungsschritten (vier Wertungsstufen: formale Angebotswertung, Eignungsprüfung, Prüfung der Angemessenheit des Preises, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien (bestes Preis-Leistungsverhältnis)) der Zuschlag erteilt werden soll. Aufgrund des Bestbieterprinzips wird nunmehr nur derjenige Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, verpflichtet, die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bei der Vergabestelle vorzulegen. Dies

betrifft die Erklärungen und Nachweise nach §§ 10, 11, 12, 17 und umfasst auch die auf den Nachunternehmer lautenden nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise. Auf diese Art und Weise wird nicht nur der Kreis der Bieter entlastet, sondern auch die Vergabestellen, die nicht mehr für jeden einzelnen Bieter die Einhaltung der Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes überprüfen müssen. Dadurch wird der Aufwand an Bürokratie für alle Beteiligten erheblich reduziert und das Verfahren deutlich verschlankt. Dennoch wird gleichzeitig gewährleistet, dass die vom Thüringer Vergabegesetz bezweckten Ziele weiter eingehalten werden, da das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen die Anforderungen des Thüringer Vergabegesetzes zu erfüllen hat. Hierzu verpflichtet sich der Bieter mit seiner Unterschrift unter die nach dem Thüringer Vergabegesetz abzugebenden Verpflichtungserklärungen. Zudem wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen nach dem Thüringer Vergabegesetz durch den Bieter durch die gesetzlichen Sanktionen nach § 18 gewährleistet.

Die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 macht das Gesetz zukunftssicher im Hinblick auf die schrittweise Einführung der elektronischen Kommunikation (E-Vergabe). Die anzuwendende Form wird im konkreten Einzelfall und in der jeweiligen Einführungsphase nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt und in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht. Die Form wird hierdurch an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen des GWB, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung sowie für den Unterschwellenbereich geltenden Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 1) angepasst. Die Vorschrift berücksichtigt, dass nach der zwingenden Umstellung auf die E-Vergabe eine regelmäßige Abforderung der Schriftform entsprechenden qualifizierten elektronischen Signatur als Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden kann, im begründeten Einzelfall bleibt diese Formvorgabe jedoch zulässig. Durch die Festlegung im Rahmen der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen wird sichergestellt, dass Bieter bereits frühzeitig über die zulässigen Kommunikationsmittel informiert sind.

Absatz 2 verpflichtet die Auftraggeber, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der erfolgreiche Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb von mindestens drei Werktagen vorlegen muss. So wird gewährleistet, dass der Bieter bereits im Vorfeld über seine möglichen Pflichten informiert ist und diese Information auch bei seiner Entscheidung Berücksichtigung finden kann, insbesondere bei der Frage, ob er überhaupt ein Angebot abgeben möchte. Der Auftraggeber hat daher auch darauf hinzuweisen, dass bei nicht fristgerechter Vorlage der nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, d. h. innerhalb der bestimmten Frist, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Rechtsfolge des Wertungsausschlusses ist in Absatz 4 geregelt. Auf den Wertungsausschluss hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Absatz 3 bestimmt die Frist, innerhalb der die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise einzureichen sind. Diese beträgt mindestens drei Werktage. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass das Vergabeverfahren möglichst zügig abgeschlossen und der Zuschlag nur nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen erteilt werden kann. Eine zusätzliche Verzögerung des Vergabeverfahrens ist dadurch nicht zu erwarten, da es gleichzeitig aufseiten der Bieter und der Vergabestellen wegen des Entfallens der Einreichung der nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtenden Unterlagen durch alle Bieter und des Entfallens der Prüfung der Unterlagen aller Bieter zu zeitlichen Einsparungen kommen wird. Zudem ist eine kurze Frist zur Vorlage der nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Unterlagen ausreichend, da die Bieter durch die Bekanntmachung oder die Vergabeunterlagen hinreichend darauf vorbereitet sind, dass im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung die Einreichung der nach dem Thüringer Verga-

beigesetz verpflichtend vorzulegenden Unterlagen fristgemäß erfolgen muss, damit es tatsächlich zum Zuschlag und damit zum Vertragsschluss kommen kann. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bieter aufgrund der Information in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen entsprechende Vorbereitungen und Vorkehrungen im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns treffen werden.

Absatz 3 ermöglicht es der Vergabestelle, die Frist von drei Werktagen unter den Voraussetzungen zu verlängern, dass die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint. Diese beiden Voraussetzungen können alternativ vorliegen. Hierdurch soll vor allem vermieden werden, dass ein erneutes Vergabeverfahren stattfinden muss, weil zum Beispiel nur ein einziges Angebot erfolgt ist, dem Bieter es allerdings aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist einzureichen. Alternativ setzt die Fristverlängerung voraus, dass diese nach Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint. Dies vermeidet eine beliebig lange Verlängerung der Frist, so dass eine möglichst zügige Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt und der Bieter sich um deren schnelle Einreichung bemüht. Mit der Verlängerungsoption ist auch der Fall abgedeckt, dass der Bieter um Verlängerung der Frist bittet. Der Auftraggeber hat hierüber unter den genannten Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Regelung ermöglicht es dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, nicht, sich von seinem Angebot ohne weiteres zu lösen. Bereits durch die Teilnahme an einem Vergabeverfahren wird zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter ein Vertrauensverhältnis nach den zivilrechtlichen Maßstäben der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB begründet (BGH NJW 2000, 661; OLG Koblenz ZfBR 2014, 505 f.; Wagner NZBau 2005, 436). Der Bieter übernimmt durch die Abgabe eines Angebots die vorvertragliche Pflicht, die erforderlichen Unterlagen auch tatsächlich innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Zeitraumes vorzulegen. Durch die deutlichen Hinweise in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen weiß der Bieter, dass ihn die Verpflichtung zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung trifft. Kommt der Bieter dieser Pflicht nicht nach, macht er sich ggf. schadensersatzpflichtig.

Die Regelung des Wertungsausschlusses nach Absatz 4 ist als Spezialregelung zum Nachfordern und zum Wertungsausschluss nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzusehen. Die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kommt bei dem Verfahren nach § 12a Abs. 1 bis 4 nicht zur Anwendung. Absatz 4 bestimmt, dass das Angebot des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, von der Wertung auszuschließen ist, wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der nach Absatz 3 vom Auftraggeber bestimmten Frist die nach dem Thüringer Vergabegesetz erforderlichen Verpflichtungserklärungen und Nachweise vorgelegt hat. Der bereits im allgemeinen Vergaberecht nach den Verfahrensregelungen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie für den Baubereich bestehende Rechtsgedanke der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf das Bestbieterprinzip übertragen. Durch die Nachforderung der Verpflichtungserklärungen und Nachweise wird der Ausschluss von Angeboten von der Wertung und damit vom Vergabeverfahren vermieden. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf formale Gründe, wie zum Beispiel die Nichtvorlage und unvollständige Vorlage der Erklärungen als unverhältnismäßig. Zur Umsetzung dieses Regelungsgedankens sind die nach dem Thüringer Vergabegesetz bestehenden jeweiligen Formblätter mit der Überschrift „Ergänzende Vertragsbedingungen“ entsprechend anzupassen. Bei diesen Formblättern handelt es sich um Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz, die verpflichtend vorzulegen sind. Bei den jeweiligen Formblättern werden die Überschrift „Ergänzende Vertragsbedingungen“ und die jeweiligen Hinweise zum sofortigen Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren bei Nichtvorlage und unvollständiger Vorlage mit Angebotsabgabe wegfallen. Im Hinblick auf den dargestellten Regelungsgedanken ist ebenso die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechend zu ändern.

Ist nach Absatz 4 Satz 1 das Angebot von der Wertung auszuschließen, regelt Satz 2, dass das der Rangfolge nach nächste Angebot heranzuziehen ist. Dementsprechend sind hierfür ebenfalls die Regelungen des Bestbieterprinzips anzuwenden.

In den in Absatz 5 geregelten Fällen ist eine Ausnahme vom Verfahren des Bestbieterprinzips möglich. Die Ausnahme vom Bestbieterprinzip bedeutet, dass der Auftraggeber abweichend vom Regelfall des Verfahrens nach dem Bestbieterprinzip die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bereits mit der Abgabe des Angebots von allen Bietern fordern darf. Diese Ausnahmemöglichkeit soll dem Auftraggeber ermöglichen, das Vergabeverfahren um die drei bis fünf Werkzeuge nach Absatz 2 zu straffen. Die objektive Dringlichkeit liegt vor, wenn die Notwendigkeit besteht, kurzfristig zu handeln (z. B. bei Gefahr im Verzug). Das Tatbestandsmerkmal der objektiven Dringlichkeit muss auf objektiven Gegebenheiten beruhen und darf nicht aus einer subjektiven Einschätzung folgen. Die Dringlichkeit ist regelmäßig nur bei unaufschiebbaren, nicht durch den Auftraggeber verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand droht, etwa durch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden. Die Feststellung der objektiven Dringlichkeit erfordert eine Abwägung im Einzelfall, in die die grundsätzliche Pflicht des Auftraggebers zur Durchführung des Verfahrens nach dem Bestbieterprinzip einerseits und die durch das zur Dringlichkeit führende Ereignis bedrohten Rechtsgüter andererseits einzustellen sind. Um den Ausnahmecharakter des Abweichens vom Verfahren des Bestbieterprinzips gegenüber dem Regelfall des Verfahrens nach dem Bestbieterprinzip zu wahren, ist das Tatbestandsmerkmal der objektiven Dringlichkeit eng auszulegen.

Der Hinweis zur Geltung des § 15 bedeutet, dass im Fall des Absatzes 5 hinsichtlich des Nachforderns der nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise und des Wertungsausschlusses die Regelung des § 15 anzuwenden ist. Für die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach dem Thüringer Vergabegesetz ist in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt, dass die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach dem Thüringer Vergabegesetz nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung nachgefordert werden können beziehungsweise müssen, sofern sie nicht mit der Abgabe des Angebotes vorgelegt worden sind. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung in § 15 Absatz 1 „... nicht zum geforderten Zeitpunkt“, die eine Nachforderung der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz ermöglicht. Durch die Nachforderung der Verpflichtungserklärungen und Nachweise wird der Ausschluss von Angeboten von der Wertung und damit vom Vergabeverfahren, insbesondere aus formalen Gründen, vermieden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Anwendung kommt, wenn kein Verfahren nach § 12a Abs. 1 bis 4 vorliegt. Die Bezugnahme auf § 15 bedeutet auch, dass die Bestimmungen des Nachforderns und des Wertungsausschlusses nach § 15 Absatz 2 auch für die auf den Nachunternehmer lautenden nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise gelten. Durch den Hinweis bereits in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen wird für alle Bieter klargestellt, dass sie die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bereits mit der Abgabe des Angebotes vorzulegen haben. Dieser ausdrückliche Hinweis dient der Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit und es können Verfahrensverzögerungen durch ein eventuelles Nachfordern vermieden werden.

Zu Nummer 13 (§ 13 Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten)

Im Hinblick auf die Ergänzung der Vorschrift um weitere Maßnahmen, die für eine Bevorzugung in Betracht kommen, wird die Überschrift neu formuliert und allgemeiner gefasst.

Um die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte weiter zu forcieren, wird die bereits in der derzeitigen Gesetzesfassung bestehende „Bonusregelung“ der Bevorzugung von Bietern bei der Zuschlagserteilung, die bestimmte Kriterien erfüllen unter der Voraussetzung des Vorliegens gleichwertiger Angebote als verbindliche Regelung ausgestaltet. Beim Vorliegen gleichwertiger Angebote ist bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Die Regelung enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von sozialen und umweltbezogenen Maßnahmen. Die nicht abschließende Aufzählung der sozialen und umweltbezogenen Maßnahmen erlaubt es den Auftraggebern, jeweils auf den einzelnen konkreten Vergabefall bezogen auch weitere soziale oder umweltbezogene Maßnahmen zu wählen und als Anforderung an die Bieter für die Zuschlagsentscheidung beim Vorliegen sonst gleichwertiger Angebote zu stellen. Die hierfür zugrunde zulegende Maßnahme oder die zugrunde zulegenden Maßnahmen nach Satz 1 sind in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben. Die ersatzlose Streichung des Absatzes 3 dient der Vereinfachung des Verfahrens. Zudem können gerade kleine Unternehmen durch die Bevorzugung belohnt werden, wenn sie sich sozial oder ökologisch besonders engagieren.

Zu Nummer 14 (§ 14 Wertung unangemessen niedriger Angebote)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Bestimmung der Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung nach § 1 Abs. 2. Es wird die Bezeichnung der nunmehr für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich geltenden neuen Verfahrensordnung aufgenommen. Zudem ist in die Aufzählung die ab dem 18. April 2016 geltende Vergabeverordnung aufzunehmen, in die der für den Oberschwellenbereich geltende Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen integriert wurde. Des Weiteren dient die Änderung der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb dieses Gesetzes und ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufgreifschwelle von zehn vom Hundert zum nächsthöheren Angebot zu niedrig ist. Durch diese gesetzliche Vorgabe wird der Auftraggeber zur Überprüfung der Kalkulation des Angebotes verpflichtet, obwohl tatsächlich kein ungewöhnlich niedriger Preis vorliegt; 10 % Abweichungen sind nicht ungewöhnlich und nicht per se fragwürdig. Da nach der Rechtsprechung bei einer prozentualen Abweichung zum nächst höheren Angebot auch von einer 20 %-Grenze ausgegangen werden kann, wurde die derzeit geltende 10 %-Grenze durch die Schwelle von 20 % ersetzt. Die durch diese Regelung normierte Aufgreifschwelle wird dem Auftraggeber die Grenze vorgegeben, ab der sich der Auftraggeber die Kalkulation des Bieters vorlegen lassen und diese überprüfen muss. Durch diese Änderung wird die wie bisher weiter bestehende Pflicht des Auftraggebers, ungewöhnlich niedrig erscheinende Angebote zunächst durch verschiedene andere Maßnahmen vom Bieter aufklären zu lassen, nicht berührt.

Zu Nummer 15 (§ 15 Wertungsausschluss)

Der gesamte Absatz 1 wurde inhaltlich gleichbleibend redaktionell neu gefasst, da die Zuordnung der allgemeinen Aussagen zu den Nrn. 1 bis 3 allein zu Nr. 3 unzutreffend war und sich richtigerweise auf sämtliche Nummern, d. h. auf die Nrn. 1 bis 3 erstreckt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Ergänzung der Paragraphenangaben dient der Vervollständigung der Aufzählung der bereits bislang nach dem Thüringer Vergabegesetz vorzulegenden Erklärungen zu den §§ 12 und 17.

Die weitere Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Bestimmung der Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung nach § 1 Abs. 2. Es wird die Bezeichnung der nunmehr für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich geltenden neuen Verfahrensordnung aufgenommen. Zudem ist in die Aufzählung die ab dem 18. April 2016 geltende Vergabeverordnung aufzunehmen, in die der für den Oberschwellenbereich geltende Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen integriert wurde.

Zu Nummer 16 (§ 17 Kontrollen)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 wird redaktionell angepasst, da § 15 Abs. 1 in zwei Sätze untergliedert ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung ist als Verordnung in Thüringen unmittelbar geltendes Recht. Soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, ist diese daher in Satz 3 neben dem Thüringer Datenschutzgesetz zu zitieren.

Zu Nummer 17 (§ 18 Sanktionen)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst, da sich die Verweisung nicht auf die neu aufgenommene Regelung des § 10a erstreckt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Darüber hinaus dient die Umformulierung in Satz 1 der Klarstellung. Eine am bisherigen Wortlaut der Regelung orientierte Fehlinterpretation dahingehend, dass nach zwanzig Verstößen 100 Prozent des Auftragswertes erreicht sind, soll vermieden werden. Der geltende Regelungsgehalt, dass eine Deckelung der prozentualen Höhe für die einzelne Vertragsstrafe als auch für die Summe der Vertragsstrafen jeweils bei fünf von Hundert des Auftragswertes (netto) gewollt ist, wird nunmehr durch den klarstellenden Wortlaut eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung in Absatz 3 Satz 1 wird redaktionell angepasst, da sich die Verweisung nicht auf die neu aufgenommene Regelung des § 10a erstreckt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 4 wird in Anbetracht dessen vorgenommen, dass der Grund des Ausschlusses weggefallen ist und für die Wiedermehr Zulassung eines ausgeschlossenen Unternehmens die über die eigentliche Auftragsperre hinausgehende weitere Sanktionierung durch eine Mindestausschlussdauer nicht gerechtfertigt erscheint. Die Sanktionierung von Verstößen gegen die maßgeblichen Verpflichtungen nach Absatz 3 erfolgt bereits durch die Ver-

hängung der Auftragsperre selbst. Für den Fall des Wegfalls des Ausschlussgrundes, dass Unternehmen Schlussfolgerungen aus ihrem Fehlverhalten gezogen haben (zum Beispiel durch personelle Veränderungen oder Prozessanpassungen), muss ein Verzicht auf einen Ausschluss möglich sein. Bei einem Wegfall des Ausschlussgrundes könnte das Festhalten an der Mindestperre von sechs Monaten für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, ggf. existenzbedrohend sein, wenn sie sich in dieser Zeit nicht an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligen können. Zudem entspricht das Nicht-Aufrechterhalten des Mindestausschlusses von sechs Monaten, obwohl kein Ausschlussgrund mehr besteht, im Grundsatz dem System der Selbstreinigungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses vom Vergabeverfahren nach den geltenden neuen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für den Oberschwellenbereich und der Unterschwellenvergabeordnung für den Unterschwellenbereich. Diese durch die Änderung bewirkte Anpassung dient somit auch der Harmonisierung und Vereinheitlichung von Vergabevorschriften und Vergabeverfahren.

Zu Nummer 18 (§ 19 Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte, Unwirksamkeit von öffentlichen Aufträgen)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift der Vorschrift soll die neu aufgenommene Regelung zur Unwirksamkeit eines öffentlichen Auftrages zum Ausdruck kommen. Daher wird die Überschrift um diesen neuen Tatbestand ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Normverweisung ist veraltet und daher an die nunmehr geltende Regelung der Schwellenwerte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) redaktionell anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Im Sinne einer effektiven Nutzung und Wirkung der Beanstandungsmöglichkeit durch den Bieter vor Ablauf der sieben Tages-Frist nach § 19 Abs.2 Satz 1 ThürVgG hat der Auftraggeber den nicht berücksichtigten Bietern im Rahmen der von ihm zu erteilenden Informationen auch den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung mitzuteilen. Dies erhöht die Transparenz des Vergabeverfahrens und stärkt die Akzeptanz hinsichtlich der Durchführung eines fairen und wettbewerbsgleichen Vergabeverfahrens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hinsichtlich der Streichung der Formvorgabe „schriftlich“ und der Einfügung „in der nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ wird auf die obigen Ausführungen zu Nummer 8 Buchstabe b) aa) verwiesen.

Mit der Einfügung „in der nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ wird die Form an die für Bieter vorgegebene Form angeglichen und ein einheitlicher Kommunikationsstandard im Vergabeverfahren erzielt. Die anzuwendende Form wird dabei im konkreten Einzelfall und in der jeweiligen Einführungsphase nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Hinsichtlich der Streichung der Formvorgabe „schriftlich“ und der Einfügung „in der nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ wird auf die obigen Ausführungen zu Nummer 8 Buchstabe b) aa) verwiesen.

Mit der Einfügung „in der nach § 12a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ wird die Form an die für Bieter vorgegebene Form angeglichen und ein einheitlicher Kommunikationsstandard im Vergabeverfahren erzielt. Die anzuwendende Form wird dabei im konkreten Einzelfall und in der jeweiligen Einführungsphase nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vom Auftraggeber bestimmt.

Die Aufnahme der Voraussetzung - Verletzung seiner Rechte - dient der effektiven und effizienten Durchführung des Beanstandungs- und Nachprüfungsverfahrens. Im Rahmen der Nachprüfung kann nunmehr die Rüge eines Bieters daraufhin überprüft werden, ob diese eine Auswirkung auf die Rangfolge des Bieters hat, die ihm ggf. eine Chance auf die Auftragserteilung vermittelt. Ergibt das Ergebnis der Prüfung, dass durch die Rüge die Position des Bieters nicht entscheidend verändert wird und er unter keinem Gesichtspunkt eine Chance hat, den Auftrag zu erhalten, dann ist der Bieter nicht in seinen Rechten verletzt. Die Möglichkeit, das Nachprüfungsverfahren bereits in einem frühen Stadium zu beenden, weil der Bieter nicht in seinen Rechten verletzt ist, bestand bislang nicht. Auch wenn zu Beginn der Prüfung feststand, dass die Rüge keine Auswirkung auf die Rangfolge des Bieters hat und dieser überhaupt keine Chance auf die Erteilung des Auftrages hat, konnte die Nachprüfung deshalb nicht beendet, sondern musste weiter fortgesetzt werden. In diesem Fall ist es aus Gründen der Verwaltungsökonomie angezeigt, die Nachprüfung nicht weiter fortzuführen. Stellt sich also bei der Prüfung heraus, dass der Bieter durch die Rüge keine Aussicht auf die Erteilung des Zuschlages hat und er somit nicht in seinen Rechten verletzt ist, dann ist es nicht effektiv und nicht effizient, die Nachprüfung umfassend weiter zu betreiben. Durch die Feststellung, dass der Bieter nicht in seinen Rechten verletzt ist, kann die Nachprüfung im Ergebnis frühzeitiger beendet und damit auch das Vergabeverfahren schneller abgeschlossen und der Auftrag erteilt werden. In der Aufnahme dieser Voraussetzung sind keine Verkürzung der Nachprüfungsmöglichkeit und keine Erschwerung des Bieters zu sehen. Die effektive Nachprüfungsmöglichkeit der Bieter ist weiterhin gewährleistet und wird hierdurch nicht eingeschränkt. Im Hinblick auf die Folge einer erhobenen Beanstandung und Nachprüfung, das Aussetzen des Vergabeverfahrens und der Auftragsdurchführung ist die Voraussetzung der Verletzung in seinen Rechten ein sachgerechtes Korrektiv, um eine ggf. missbräuchliche Inanspruchnahme der Beanstandungs- und Nachprüfungsmöglichkeit zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Vergabekammer wird die Möglichkeit eröffnet, ausnahmsweise die Frist von 14 Kalendertagen, innerhalb der sie die Entscheidung zur Beanstandung eines Bieters zu treffen hat, einmalig um weitere sieben Kalendertage zu verlängern. Derartige Ausnahmesituationen können zum Beispiel gesehen werden beim Vorliegen umfangreicher, komplexer Sachverhalte, der Bewertung schwieriger, komplexer Rechtsfragen oder bei einer zeitlich gehäuften Vielzahl eingehender Verfahren, insbesondere vor den Schulferien oder der Weihnachts- und Osterzeit. Gerade bei einer Vielzahl gehäuft eingehender Verfahren bereitet es der Vergabekammer erhebliche Probleme, diese innerhalb der Frist von 14 Kalendertagen zu entscheiden, wenn dann auch noch personelle Engpässe zum Beispiel durch Krankheit und Urlaub diese Situation verschärfen.

Zu Buchstabe d (Absatz 2a)

Zur Gewährleistung und Sicherstellung der bestehenden Beanstandungs- und Nachprüfungsmöglichkeit der Bieter ist es erforderlich, Rechtsfolgen für den Fall zu regeln, dass der Auftraggeber die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält und unter Verletzung der gesetzlichen Anforderungen den Zuschlag bereits „vorzeitig“ erteilt. Durch diese Regelung wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen landesrechtliche, im Unterschwellenbereich geltende Vergabevorschriften mittels einer zivilrechtlichen Folge (Unwirksamkeit des Vertrages) soll diesen Vergabevorschriften zu einer größeren Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit verhelfen. Daher ist die Festlegung der zivilrechtlichen Folge des Verstoßes als Annexregelung zu den landesrechtlichen, für den Unterschwellenbereich geltende Vergabevorschriften zu sehen, die ihrer Rechtsnatur nach zum Haushaltsrecht gehören.

Die Regelung ist an die Regelung der Unwirksamkeit im § 135 GWB angelehnt. Der Lauf der Frist, innerhalb der ein Bieter die Unwirksamkeit des Vertrages wegen der genannten Verstöße nach Nummer 1 oder 2 durch die Vergabekammer feststellen lassen kann, setzt eine Information der betroffenen Bieter durch den Auftraggeber über den Abschluss des Vertrages voraus. Eine anderweitige Kenntniserlangung des Verstoßes durch den Bieter ist als fristauslösendes Ereignis zu unbestimmt. Zum Beispiel würde ein Abstellen auf die Kenntnis des Verstoßes durch den Bieter im Nachprüfungsverfahren zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit führen. Der Auftraggeber selbst kann den Zeitraum der drohenden Unwirksamkeit des Vertrages nach Absatz 2a von längstens drei Monaten durch die Information der betroffenen Bieter über den Abschluss des Vertrags reduzieren auf 30 Kalendertage (nach Information der Bieter über den Abschluss des Vertrages). Im Unterschied zum Oberschwellenbereich erscheint für den Unterschwellenbereich eine Begrenzung der Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages in den Fällen des Absatzes 2a durch den Bieter bis spätestens drei Monate nach Vertragsschluss als ausreichend.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Die Verweisung auf den neu eingefügten Absatz 2a dient der Klarstellung, dass auch der Absatz 2a keine Anwendung findet, wenn die in Absatz 4 festgelegten Nachprüfungswertgrenzen nicht überschritten werden.

Zu Nummer 19 (§ 20 Evaluierung)

Acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften wird das Thüringer Vergabegesetz erneut einer Evaluierung unterzogen. Vor dem Hintergrund der in der jüngsten Zeit erfolgten mehrfachen und vielfältigen Änderungen des Vergaberechtes ist es wichtig, der Praxis ein Signal der Beständigkeit zu geben. Die Praxis braucht Zeit, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen, Erfahrungen und Routine zu sammeln, um diese korrekt anwenden zu können. Bei einer gewissen Routine und Erfahrung im Umgang mit neuen gesetzlichen Regelungen lassen sich aussagekräftige Ergebnisse erwarten. Aus den genannten Gründen wird ein Zeitraum von acht Jahren für eine erneute Evaluierung als sachdienlich erachtet.

Ziel des vergabespezifischen Mindestlohns ist, die Einkommenssituation der Beschäftigten im Niedriglohnsektor zu verbessern. Ob die in § 10 Absatz 4 bis Absatz 8 getroffene Regelung zur Erreichung dieses Zieles geeignet und ausreichend ist, soll gemäß der Vorgabe des Absatzes 2 zeitnah, jedoch nach Ablauf eines ausreichenden Erfahrungszeitraumes überprüft werden. Ein Erfahrungszeitraum von vier Jahren erscheint ausreichend und angemessen.

Zu Nummer 20 (§ 22 Übergangsregelung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des Absatzes 2. Die bisherige Übergangsregelung, die sich auf das ursprüngliche Inkrafttreten des Stammgesetzes vom 18. April 2011 bezieht, wird formal Absatz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift bestimmt, dass für die unter Geltung des ursprünglichen Stammgesetzes vom 18. April 2011 bereits begonnenen Vergabeverfahren die Regelungen des nunmehrigen Änderungsgesetzes keine Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung)

Dies stellt eine Folgeänderung zur verbindlichen Einführung und Anwendung der Verfahrensordnung für die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) dar. Da sich die Unterschwellenvergabeordnung strukturell und in Teilen inhaltlich an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung orientiert, erfordert die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in Landesrecht eine Anpassung der bisherigen Regelung des § 55 ThürLHO. Die Unterschwellenvergabeordnung sieht, wie die Vergabeverordnung für den Oberschwellenbereich, die Gleichrangigkeit von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vor. Die haushaltsrechtliche Regelung des § 55 ThürLHO sieht bislang im Unterschwellenbereich nur die Öffentliche Ausschreibung als vorrangiges Regelverfahren vor. Um die Gleichrangigkeit von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb im Haushaltsrecht zu etablieren, muss das Haushaltsrecht geändert werden.

Die Änderung des § 55 ThürLHO entspricht vollumfänglich der vom Bundestag am 14. August 2017 beschlossenen wortgleichen Änderung des § 55 der Bundeshaushaltsordnung durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 3122). Dieser Änderung hat auch der Bundesrat zugestimmt.

Mit der Änderung werden die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung im Land harmonisiert. Gleichzeitig wird auch ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Verfahren im Ober- und Unterschwellenbereich geleistet.

Zu Artikel 3 (Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung)

Die Änderung in den Absätzen 1 und 2 stellt eine Folgeänderung zur verbindlichen Einführung und Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung dar. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

In Absatz 2 wird für Bauleistungen die gültige Bezeichnung der Vergabe- und Vertragsordnung verwendet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen in der Vergabeverordnung aufgegangen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik)

Auf die Begründung zu Artikel 3 insgesamt wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung)

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Insbesondere für die Kommunen ist ein zeitlich versetztes Inkrafttreten sachgerecht, um ggf. erforderliche Anpassungen an die neue Rechtslage zur Durchführung rechtskonformer Vergabeverfahren vornehmen zu können.